

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 13. November 2020

Nr. 40

Tag	INHALT	Seite
4. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes	971
4. 11. 20	Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG)	974
19. 10. 20	Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Notenbildung an Pflegeschulen (Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung – PflSchNVO)	998
22. 10. 20	Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe)	1004
3. 11. 20	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfungen der Lehrämter	1023
4. 11. 20	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021	1031
6. 11. 20	Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)	1032

Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

»Anlage
(zu §§ 2 und 9 Absatz 6)

Vom 4. November 2020

»Landeswappen und Landesdienstflagge«

Der Landtag hat am 4. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Landeswappen

Artikel 1

Muster I. 1: Großes Landeswappen

Das Landeshoheitszeichengesetz vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
- Die Anlage (zu §§ 2 und 9 Absatz 6) wird wie folgt gefasst:



Muster I. 2: Kleines Landeswappen



II.

Landesdienstflagge

beim großen Landeswappen:

Muster II. 1 (Hissfahne):



beim kleinen Landeswappen:

Muster II. 2 (Hissfahne):



Muster II. 3 (Hängefahne):



Muster II. 4 (Hängefahne)



Muster II. 5 (Banner):



Muster II. 6 (Banner):



Hängefahnen und Banner sind in der Regel länger als die Muster zeigen. Diese sind nur maßgebend für das Verhältnis der Größe des Landeswappens zur Breite der Fahne und für den Abstand des Landeswappens von der oberen Kante der Fahne; bei überlangen Fahnen kann das Landeswappen nach unten gerückt werden, doch nicht unter das obere Drittel der Fahne.

III.

Farbwerte

Für die Muster I. 1 bis II. 6 gelten folgende Farbwerte:

	Gold	Rot	Schwarz
Euroskala	0c 20m 100y 0k	0c 100m 100y 0k	0c 0m 0y 100k
HKS	4	14	Scala Schwarz
RAL	#1023	#3020	#9005
Pantone	123c	485c	Black 6c

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

STROBL	
SITZMANN	DR. EISENMANN
BAUER	UNTERSTELLER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
HAUK	WOLF
	HERMANN

**Gesetz zur Regelung einer
Landesgrundsteuer
(Landesgrundsteuergesetz – LGrStG)**

Vom 4. November 2020

Der Landtag hat am 4. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer
(Landesgrundsteuergesetz – LGrStG)**

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Entstehung der Grundsteuer
§ 2	Anwendung der Abgabenordnung und Rechtsweg
1. Abschnitt:	
Steuergegenstand und Steuerbefreiung	
§ 3	Steuergegenstand
§ 4	Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger
§ 5	Sonstige Steuerbefreiungen
§ 6	Zu Wohnzwecken genutzter Grundbesitz
§ 7	Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz
§ 8	Unmittelbare Benutzung für einen steuerbegünstigten Zweck
§ 9	Anwendung der Steuerbefreiung
2. Abschnitt:	
Steuerschuldner und Haftung	
§ 10	Steuerschuldner
§ 11	Persönliche Haftung
§ 12	Dingliche Haftung
Zweiter Teil	
Bewertungsverfahren	
§ 13	Feststellung von Grundsteuerwerten
§ 14	Ermittlung der Grundsteuerwerte
§ 15	Hauptfeststellung
§ 16	Fortschreibungen
§ 17	Nachfeststellung
§ 18	Aufhebung des Grundsteuerwerts
§ 19	Änderung von Feststellungsbescheiden
§ 20	Nachholung einer Feststellung
§ 21	Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen
§ 22	Erklärungs- und Anzeigepflicht
§ 23	Auskünfte, Erhebungen und Mitteilungen
Dritter Teil	
Bewertungsvorschriften	
§ 24	Bewertungsgrundsätze
§ 25	Wirtschaftliche Einheit

1. Abschnitt:

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 26	Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
§ 27	Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen in Sonderfällen
§ 28	Betrieb der Land- und Forstwirtschaft
§ 29	Bewertungsstichtag
§ 30	Ermittlung des Ertragswerts
§ 31	Bewertung des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
§ 32	Zuschläge zum Reinertrag
§ 33	Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
§ 34	Kleingartenland und Dauerkleingartenland
§ 35	Tierbestände
§ 36	Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

2. Abschnitt:

Grundvermögen

§ 37	Grundstück
§ 38	Bewertung von Grundstücken

Vierter Teil

Bemessung der Grundsteuer

§ 39	Steuermesszahl und Steuermessbetrag
§ 40	Steuermesszahlen
§ 41	Hauptveranlagung
§ 42	Neuveranlagung
§ 43	Nachveranlagung
§ 44	Anzeigepflicht
§ 45	Aufhebung des Steuermessbetrags
§ 46	Änderung von Steuermessbescheiden
§ 47	Zerlegung des Steuermessbetrags
§ 48	Zerlegungsstichtag
§ 49	Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

Fünfter Teil

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

§ 50	Festsetzung des Hebesatzes
§ 51	Festsetzung der Grundsteuer
§ 52	Fälligkeit
§ 53	Vorauszahlungen
§ 54	Abrechnung über die Vorauszahlungen
§ 55	Nachentrichtung der Steuer

Sechster Teil

Erlass der Grundsteuer

§ 56	Erlass für Kulturgut und Grünanlagen
§ 57	Erlass wegen wesentlicher Reinertragsminderung bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft
§ 58	Verfahren

Siebter Teil

Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 59	Hauptveranlagung 2025
§ 60	Übergangsvorschriften
§ 61	Ermächtigungen
§ 62	Bekanntmachung

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entstehung der Grundsteuer

(1) Grundbesitz unterliegt der Grundsteuer. Die Grundsteuer wird nach den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Die Gemeinde bestimmt durch ihren Hebesatz, ob und in welcher Höhe von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist.

(3) Für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

§ 2

Anwendung der Abgabenordnung und Rechtsweg

(1) Für Handlungen und Entscheidungen der Landesfinanzbehörden im Zusammenhang mit der Bewertung, der Feststellung und dem Steuermessbetragsverfahren sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Finanzverwaltungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. Für die Verwaltung der Grundsteuer durch die Gemeinden gilt § 1 Absatz 2 und 3 AO entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen der Landesfinanzbehörden ist der Finanzrechtsweg eröffnet. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung dieses Gesetzes beruht.

1. ABSCHNITT:

Steuergegenstand und Steuerbefreiung

§ 3

Steuergegenstand

Steuergegenstand sind folgende Arten des Grundbesitzes:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 26),
2. Grundvermögen (§ 37).

§ 4

Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter

Rechtsträger

- (1) Von der Grundsteuer ist befreit

1. Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird; ausgenommen ist der Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird;

2. Grundbesitz, der vom Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke benutzt wird;

3. Grundbesitz, der von

- a) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,

- b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;

4. Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird; den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

5. Grundbesitz, der zur Beherbergung der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden dient; § 6 ist insoweit nicht anzuwenden;

6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind; die §§ 6 und 7 sind insoweit nicht anzuwenden.

Der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger zuzurechnen sein. Satz 2 gilt nicht, wenn der Grundbesitz von einem nicht begünstigten Rechtsträger im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch überlassen wird und die Übertragung auf den Nutzer am Ende des Vertragszeitraums vereinbart ist.

- (2) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes ist die hoheitliche Tätigkeit oder der bestimmungs-

gemäße Gebrauch durch die Allgemeinheit. Ein Entgelt für den Gebrauch durch die Allgemeinheit darf nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert werden.

(3) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes ist nicht anzunehmen bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 5

Sonstige Steuerbefreiungen

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 4 ergibt, sind von der Grundsteuer befreit

1. Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist;
2. Bestattungsplätze;
3. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen, Häfen und Schienenwege sowie die Grundflächen mit den diesem Verkehr unmittelbar dienenden Bauwerken und Einrichtungen, zum Beispiel Brücken, Schleuseneinrichtungen, Signalstationen, Stellwerke, Blockstellen;
- b) auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen alle Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, die Grundflächen mit den Bauwerken und Einrichtungen, die unmittelbar diesem Betrieb dienen, sowie die Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind;
- c) die fließenden Gewässer und die ihren Abfluss regelnden Sammelbecken, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen;
4. die Grundflächen mit den im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche;
5. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird, wenn durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist, dass der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt; der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein;
6. Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird, wenn das Krankenhaus in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 3 und § 43 Absatz 3) vorangeht, die Vor-

aussetzungen des § 67 Absatz 1 oder 2 der AO erfüllt hat; der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.

§ 6

Zu Wohnzwecken genutzter Grundbesitz

(1) Dient Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 4 und 5 benutzt wird, zugleich Wohnzwecken, gilt die Befreiung nur für

1. Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der ausländischen Streitkräfte, der internationalen militärischen Hauptquartiere, der Bundespolizei, der Polizei und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes und der Gebietskörperschaften sowie ihrer Zusammenschlüsse;
2. Wohnräume in Schulheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie Prediger- und Priesterseminaren, wenn die Unterbringung in ihnen für die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung erforderlich ist; wird das Heim oder Seminar nicht von einem der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 begünstigten Rechtsträger unterhalten, so bedarf es einer Anerkennung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle, dass die Unterhaltung des Heims oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt;
3. Wohnräume, wenn der steuerbegünstigte Zweck im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 nur durch ihre Überlassung erreicht werden kann;
4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für eine von anderen Räumen baulich getrennte Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die über einen selbständigen Zugang verfügt und in ihrer Gesamtheit so beschaffen ist, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist; für die Führung eines selbständigen Haushalts sind notwendige Nebenräume wie Küche, Bad oder Dusche sowie Toilette und eine Mindestwohnfläche von 20 Quadratmetern erforderlich.

§ 7

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz

Wird Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 4 und 5 genutzt wird, zugleich land- und forstwirtschaftlich genutzt, so gilt die Befreiung nur für

1. Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient;
2. Grundbesitz, der von der Bundeswehr, den ausländischen Streitkräften, den internationalen militärischen

Hauptquartieren oder den in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Schutzdiensten als Übungsplatz oder Flugplatz genutzt wird;

3. Grundbesitz, der unter § 5 Nummer 1 bis 4 fällt.

§ 8

Unmittelbare Benutzung für einen steuerbegünstigten Zweck

Die Befreiung nach den §§ 4 und 5 tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für den steuerbegünstigten Zweck unmittelbar benutzt wird. Unmittelbare Benutzung liegt vor, sobald der Steuergegenstand für den steuerbegünstigten Zweck hergerichtet wird.

§ 9

Anwendung der Steuerbefreiung

(1) Wird ein abgrenzbarer Teil des Steuergegenstandes für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 4 und 5 genutzt, so ist nur dieser Teil des Steuergegenstandes steuerfrei.

(2) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 4 und 5 als auch anderen Zwecken, ohne dass eine eindeutige Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil des Steuergegenstandes nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

2. ABSCHNITT:

Steuerschuldner und Haftung

§ 10

Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Grundsteuerwerts zugerechnet wird.

(2) Wird der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Bei Erbbaurechten ist für das Erbbaurecht und das Erbbaurechtsgrundstück ein einheitlicher Wert nach § 38 zu ermitteln, der festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde. Der ermittelte Wert ist dem Erbbauberechtigten zuzurechnen. Gleiches gilt für das Wohnungserbbaurecht und das Teilerbbaurecht nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Der Wert für jedes Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht ist entsprechend dem Miteigentumsanteil am Grundstück nach § 38 zu ermitteln.

§ 11

Persönliche Haftung

(1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

(2) Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12

Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

ZWEITER TEIL

Bewertungsverfahren

§ 13

Feststellung von Grundsteuerwerten

(1) Grundsteuerwerte werden für die jeweilige Art des Grundbesitzes im Landesgebiet gesondert festgestellt (§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO).

(2) In dem Feststellungsbescheid (§ 179 AO) sind für land- und forstwirtschaftliches Vermögen nach § 3 Nummer 1 auch Feststellungen zu treffen über:

1. die Vermögensart sowie
2. die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe ihrer Anteile.

(3) In dem Feststellungsbescheid (§ 179 AO) sind für Grundvermögen nach § 3 Nummer 2 Feststellungen für die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe ihrer Anteile zu treffen.

(4) Die Feststellungen nach den vorherigen Absätzen erfolgen nur, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 14

Ermittlung der Grundsteuerwerte

Die Grundsteuerwerte werden nach den Vorschriften des dritten Teils ermittelt. Bei der Ermittlung der Grundsteuerwerte ist § 163 AO nicht anzuwenden; hiervon unberührt bleiben Übergangsregelungen, die die oberste Finanzbehörde trifft.

§ 15

Hauptfeststellung

(1) Die Grundsteuerwerte werden in Zeitabständen von je sieben Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung).

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt.

(3) Die erste Hauptfeststellung für die Grundsteuerwerte wird auf den 1. Januar 2022 für die Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 durchgeführt.

§ 16

Fortschreibungen

(1) Der Grundsteuerwert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der in Euro ermittelte und auf volle hundert Euro abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben oder unten um mehr als 15 000 Euro abweicht.

(2) Über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 wird eine neue Feststellung getroffen (Zurechnungsfortschreibung), wenn sie von der zuletzt getroffenen Feststellung abweicht und dies für die Besteuerung von Bedeutung ist. Wechsel in der Vermögensart einer wirtschaftlichen Einheit führen zu einer Aufhebung und einer Nachfeststellung.

(3) Eine Fortschreibung nach den Absätzen 1 oder 2 findet auch zur Beseitigung eines Fehlers der letzten Feststellung statt. § 176 AO ist entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nur für die Feststellungszeitpunkte, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines der in § 176 der AO genannten Gerichte liegen.

(4) Eine Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für sie vorliegen. Der Fortschreibung werden vorbehaltlich des § 21 die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt zugrunde gelegt. Fortschreibungszeitpunkt ist:

1. bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt, und
2. in den Fällen des Absatzes 3 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung des Grundsteuerwerts jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Feststellungsbescheid erteilt wird.

§ 17

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten, für die ein Grundsteuerwert festzustellen ist, wird der Grundsteuerwert nach-

träglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt:

1. die wirtschaftliche Einheit neu entsteht oder
2. eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zur Grundsteuer herangezogen werden soll.

(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 21 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit folgt, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Grundsteuerwert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

§ 18

Aufhebung des Grundsteuerwerts

(1) Der Grundsteuerwert wird aufgehoben, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass

1. die wirtschaftliche Einheit wegfällt oder
2. der Grundsteuerwert der wirtschaftlichen Einheit infolge von Befreiungsgründen der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.

(2) Aufhebungszeitpunkt ist:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 der Beginn des Kalenderjahres, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit folgt, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Grundsteuerwert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.

§ 19

Änderung von Feststellungsbescheiden

Bescheide über die Feststellung von Grundsteuerwerten können schon vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Feststellung führen.

§ 20

Nachholung einer Feststellung

(1) Ist die Feststellungsfrist gemäß § 181 AO abgelaufen, kann eine Fortschreibung oder Nachfeststellung unter Zugrundelegung der Verhältnisse vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Feststellungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist. § 181 Absatz 5 der AO bleibt hiervon unberührt.

(2) Absatz 1 ist bei der Aufhebung des Grundsteuerwerts entsprechend anzuwenden.

§ 21

*Wertverhältnisse bei einer Fortschreibung
und Nachfeststellung*

Bei einer Fortschreibung und bei einer Nachfeststellung der Grundsteuerwerte sind die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 22

Erklärungs- und Anzeigepflicht

(1) Die Steuerpflichtigen haben Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte für den Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen anderen Feststellungszeitpunkt abzugeben, wenn sie hierzu durch die Finanzbehörde gemäß § 149 Absatz 1 Satz 2 AO aufgefordert werden. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung auf, hat sie eine Frist zur Abgabe der Erklärung zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll. Die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung kann von der obersten Finanzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwertes oder die Vermögensart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, ist auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 und die Anzeige nach Absatz 2 sind abzugeben

1. von dem Steuerpflichtigen, dem das Grundstück zuzurechnen ist,
2. bei einem Grundstück, das mit einem Erbbaurecht belastet ist, vom Erbbauberechtigten; der Erbbauberpflichtete ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Erklärungspflicht des Erbbauberechtigten erforderlich ist.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 und die Anzeige nach Absatz 2 sind bei dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt abzugeben.

(5) Die Erklärung nach Absatz 1 und die Anzeige nach Absatz 2 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die eigenhändig zu unterschreiben sind.

(6) Die Erklärung nach Absatz 1 und die Anzeige nach Absatz 2 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Entscheidung über den Antrag gilt § 150 Absatz 8 AO.

§ 23

Auskünfte, Erhebungen und Mitteilungen

(1) Die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden haben den Finanzbehörden die rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Grundsteuerwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können.

(2) Die Grundbuchämter haben den für die Feststellung des Grundsteuerwertes zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen:

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als einem rechtsgeschäftlichen Erwerb zusätzlich die Anschrift des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten; dies gilt nicht für die Fälle des Erwerbs nach den Vorschriften des Zuordnungsrechts,
2. die Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum,
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts.

In den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 und 3 ist gleichzeitig der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitzuteilen. Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist. Die Mitteilungen sollen der Finanzbehörde über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das Liegenschaftskataster gemäß § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung führt, zugeleitet werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Stellen unterrichten die betroffenen Personen vom Inhalt der Mitteilung. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Stellen übermitteln die Mitteilungen den Finanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle. Die Grundbuchämter und die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörden übermitteln die bei ihnen geführten Daten laufend, mindestens alle drei Monate. Die oberste Finanzbehörde legt im Einvernehmen mit den obersten Vermessungs- und Katasterbehörden die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung und deren Beginn in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

DRITTER TEIL

Bewertungsvorschriften

§ 24

Bewertungsgrundsätze

- (1) Bezugsgröße für die Bewertung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit (§ 25) des Grundbesitzes (§ 3).
- (2) Der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 3 Nummer 1) ist der Ertragswert gemäß §§ 26 bis 36 zugrunde zu legen.
- (3) Der Bewertung des Grundvermögens (§ 3 Nummer 2) ist der Bodenwert gemäß § 38 zugrunde zu legen.
- (4) Der Grundsteuerwert wird auf volle hundert Euro nach unten abgerundet.

§ 25

Wirtschaftliche Einheit

- (1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im Ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist grundsätzlich nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung, die tatsächliche, unabhängige Nutzungsmöglichkeit und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen. Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören. Die Zurechnung zu einer wirtschaftlichen Einheit wird beim Grundbesitz im Sinne der §§ 26 bis 38 jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner gehören.
- (2) Für jedes Wohnungseigentum und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist entsprechend dem Miteigentumsanteil am Grundstück ein Wert nach § 38 zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist dem Wohnungs- oder Teileigentümer zuzurechnen.
- (3) Bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes, die sich über die Landesgrenzen hinaus erstrecken, wird nur der sich innerhalb der Landesgrenzen befindliche Teil bewertet. Für den anderen Teil erfolgt keine gesonderte Feststellung nach § 13.

1. ABSCHNITT:

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 26

Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Wird der Betrieb der Land- und Forst-

wirtschaft oder werden Teile davon einem anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse überlassen, so gilt dies als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden.

(2) Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse. Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind.

(3) Zu den Wirtschaftsgütern, die dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind, gehören insbesondere:

1. der Grund und Boden,
2. die Wirtschaftsgebäude,
3. die stehenden Betriebsmittel,
4. der normale Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln,
5. die immateriellen Wirtschaftsgüter.

Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein Bestand, der zur gesicherten Fortführung des Betriebs erforderlich ist.

(4) Nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
2. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörigen Flächen, stehende und umlaufende Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 35 zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 36 Absatz 2 zu den sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gehören; die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt,
3. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Geschäftsguthaben, Wertpapiere und Beteiligungen sowie
4. Geldschulden und Pensionsverpflichtungen.

§ 27

Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen in Sonderfällen

- (1) Dienen im Umgriff einer Windenergieanlage Flächen einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sind abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 1 die Standortflächen der Windenergieanlage und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen (abgegrenzte Standortfläche der Windenergieanlage) dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage, den am Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere als Bau-, Gewerbe- oder Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke, dienen werden.

(3) Flächen sind stets dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist. Satz 1 gilt nicht für die Hofstelle.

§ 28

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

(1) Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung,
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung,
- c) die weinbauliche Nutzung,
- d) die gärtnerische Nutzung,
 - aa) Nutzungsteil Gemüsebau,
 - bb) Nutzungsteil Blumen- und Zierpflanzenbau,
 - cc) Nutzungsteil Obstbau,
 - dd) Nutzungsteil Baumschulen,
- e) die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen,

2. die Nutzungsarten:

- a) Abbauland,
- b) Geringstland,
- c) Unland,
- d) Hofstelle,

3. die Nebenbetriebe.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen sind einer Nutzung, innerhalb der gärtnerischen Nutzung einem Nutzungsteil oder einer Nutzungsart zuzuordnen (gesetzliche Klassifizierung).

(3) Zum Abbauland gehören die Betriebsflächen, die durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden, zum Beispiel Steinbrüche, Torfstiche, Sand-, Kies- und Lehmgruben.

(4) Zum Geringstland gehören die Betriebsflächen geringster Ertragsfähigkeit, für die nach dem Bodenschätzungsgesetz keine Wertzahlen festzustellen sind.

(5) Zum Unland gehören die Betriebsflächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können.

(6) Zur Hofstelle gehören alle Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen einschließlich der Nebenflächen, wenn von dort land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden.

(7) Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist und nicht einen selbständigen gewerblichen Betrieb darstellt.

§ 29

Bewertungsstichtag

(1) Für die Größe des Betriebs sowie für den Umfang und den Zustand der Gebäude sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend.

(2) Für die stehenden und umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am Ende des Wirtschaftsjahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangegangen ist.

§ 30

Ermittlung des Ertragswerts

(1) Bei der Ermittlung des Ertragswerts (§ 24 Absatz 2) eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist von der Ertragsfähigkeit auszugehen. Ertragsfähigkeit ist der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbare Reinertrag eines pacht- und schuldenfreien Betriebs mit entlohten fremden Arbeitskräften (Reinertrag). Er ermittelt sich aus dem Betriebseinkommen abzüglich des Lohnaufwands für die entlohten Arbeitskräfte und des angemessenen Anteils für die Arbeitsleistung des Betriebsleiters sowie der nicht entlohten Arbeitskräfte. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die bei einer Selbstbewirtschaftung des Betriebs den Wirtschaftserfolg beeinflussen.

(2) Der Reinertrag wird aus den Erhebungen nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes oder aus Erhebungen der Finanzverwaltung für jede gesetzliche Klassifizierung gesondert ermittelt. Bei der Ermittlung des jeweiligen Reinertrags ist zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit ein Durchschnitt aus den letzten zehn vorliegenden Wirtschaftsjahren zu bilden, die vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt geendet haben.

(3) Der Ertragswert ist das 18,6-fache der Summe der Reinerträge des Betriebs.

§ 31

Bewertung des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der Ermittlung des Ertragswerts für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sind die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, Nutzungsarten und die Nebenbetriebe (§ 28 Absatz 1) mit ihrem jeweiligen Reinertrag nach den Absätzen 2 bis 8 zu bewerten. Mit dem

Ansatz des jeweiligen Reinertrags sind auch dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende stehende und umlaufende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, abgegolten.

(2) Der Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte. Der jeweilige Flächenwert ist das Produkt aus der Größe der gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und den Bewertungsfaktoren der Anlage 1. Die Bewertungsfaktoren Grundbetrag und Ertragsmesszahl nach § 9 des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetzes) sind für jede Eigentumsfläche gesondert zu ermitteln.

(3) Der Reinertrag der forstwirtschaftlichen Nutzung ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte. Der jeweilige Flächenwert ist das Produkt aus der Größe der gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und dem jeweiligen gegendüblichen Bewertungsfaktor gemäß Anlage 2. Die gegendüblichen Bewertungsfaktoren bestimmen sich nach den forstwirtschaftlichen Wuchsgebieten und deren Baumartenanteilen nach der zuletzt vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt durchgeführten Bundeswaldinventur (§ 41 a des Bundeswaldgesetzes). Abweichend hiervon werden klassifizierte Eigentumsflächen mit katastermäßig nachgewiesenen Bewirtschaftungsbeschränkungen als Geringstland bewertet, wenn infolge der Bewirtschaftungsbeschränkungen eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung unterbleibt.

(4) Der Reinertrag der Weinbaulichen Nutzung ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte. Der jeweilige Flächenwert ist das Produkt aus der Größe der gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und dem Bewertungsfaktor für die Verwertungsform Traubenerzeugung gemäß Anlage 3.

(5) Der Reinertrag der gärtnerischen Nutzung ist gegliedert nach den Nutzungsteilen zu ermitteln. Der Reinertrag eines Nutzungsteils ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte. Der jeweilige Flächenwert ist das Produkt aus der gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und dem jeweiligen Bewertungsfaktor gemäß Anlage 4. Abweichend hiervon wird der Nutzungsteil Gemüsebau wie eine landwirtschaftliche Nutzung bewertet, wenn im Wechsel landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse gewonnen werden und keine Bewässerungsmöglichkeiten bestehen.

(6) Der Reinertrag für die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ist für jede Nutzung nach § 36 gesondert zu ermitteln. Der Reinertrag einer übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte. Der jeweilige Flächenwert ist das Produkt aus der Größe der gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und dem jeweiligen Bewertungsfaktor einschließlich des Zuschlags gemäß Anlage 5. Für die sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, für die kein Bewertungsfaktor festgelegt wurde, ist der Reinertrag der je-

weiligen Nutzung durch Multiplikation der Bruttogrundflächen der nachhaltig genutzten Wirtschaftsgebäude mit dem Zwölffachen des Werts gemäß Anlage 5 und für den dazu gehörenden Grund und Boden nach Absatz 8 zu ermitteln; dies gilt unabhängig von einer gesetzlichen Klassifizierung als Hofstelle.

(7) Der Reinertrag für die Nutzungsarten Abbau- und Geringstland und Unland ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte der jeweiligen Nutzungsart. Der jeweilige Flächenwert ist das Produkt aus der Größe der gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und dem jeweiligen Bewertungsfaktor gemäß Anlage 5.

(8) Der Reinertrag für die Hofflächen und die Nebenbetriebe ermittelt sich aus der Summe der Flächenwerte. Der Flächenwert ist das Produkt aus der jeweils als Hofstelle gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche des Betriebs und dem dreifachen Bewertungsfaktor gemäß Anlage 6.

§ 32

Zuschläge zum Reinertrag

(1) Ein Zuschlag zum Reinertrag einer Nutzung oder Nutzungsart ist vorzunehmen,

1. bei der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Anlage 1, wenn der tatsächliche Tierbestand am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 29) die in Anlage 1 genannte Grenze nachhaltig überschreitet,
2. bei der gärtnerischen Nutzung gemäß Anlage 4, wenn in einem Nutzungsteil Flächen unter Glas und Kunststoffen dem Betrieb zu dienen bestimmt sind; zu den Flächen unter Glas und Kunststoffen gehören insbesondere mit Gewächshäusern, begehbaren Folientunneln, Foliengewächshäusern und anderen Kulturräumen überbaute Bruttogrundflächen; unerheblich ist, ob die Flächen unter Glas und Kunststoffen neben der Erzeugung auch zur Lagerung oder zum Vertrieb der Erzeugnisse zu dienen bestimmt sind,
3. bei der Nutzungsart Hofstelle gemäß Anlage 6 für die Weinbauliche Nutzung und für Nebenbetriebe; der Zuschlag ermittelt sich durch Multiplikation der Bruttogrundflächen der nachhaltig genutzten Wirtschaftsgebäude mit dem Zwölffachen des jeweiligen Bewertungsfaktors; unerheblich ist, ob die Wirtschaftsgebäude neben der Erzeugung auch zur Lagerung oder zum Vertrieb der Erzeugnisse zu dienen bestimmt sind.

(2) Der Reinertrag einer Nutzung oder Nutzungsart ist um einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die Eigentumsflächen des Betriebs zugleich der Stromerzeugung aus Windenergie dienen. Der Zuschlag ermittelt sich aus dem Produkt der abgegrenzten Standortfläche der Windenergieanlage und dem Bewertungsfaktor gemäß Anlage 7.

§ 33

Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Summe der Reinerträge des Betriebs einschließlich der Zuschläge (§§ 31 und 32) ist zur Ermittlung des Ertragswerts mit dem Faktor 18,6 zu kapitalisieren und ergibt den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Summe der Reinerträge einschließlich der Zuschläge (§§ 31 und 32) eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist für jede Gemeinde gesondert zu ermitteln, wenn sich die wirtschaftliche Einheit über mehrere Gemeinden erstreckt. Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Grundsteuerwert berechnet sich aus der jeweils für eine Gemeinde gesondert ermittelten Summe der Reinerträge im Verhältnis zur Gesamtsumme der Reinerträge des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

§ 34

Kleingartenland und Dauerkleingartenland

(1) Als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gelten auch Kleingartenland und Dauerkleingartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswerts für Kleingartenland- und Dauerkleingartenland ist abweichend von § 31 der Reinertrag für den Nutzungsteil Gemüsebau anzusetzen. Der Reinertrag ergibt sich aus der Summe der Produkte der jeweils gesetzlich klassifizierten Eigentumsfläche und dem Reinertrag für das Freiland gemäß Anlage 4.

(3) Gartenlauben von mehr als 30 Quadratmetern Brutto-Grundfläche gelten als Wirtschaftsgebäude. § 31 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Summe der Reinerträge nach den Absätzen 2 und 3 ist zur Ermittlung des Ertragswerts mit dem Faktor 18,6 zu kapitalisieren und ergibt den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

§ 35

Tierbestände

(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

1. für die ersten 20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten (VE),
2. für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 7 VE,
3. für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 6 VE,
4. für die nächsten 50 Hektar nicht mehr als 3 VE,
5. und für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 VE

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung erzeugt oder gehalten werden. Zu den selbst bewirtschafteten

Flächen gehören die Eigentumsflächen und die zur Nutzung überlassenen Flächen. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1 bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.

(3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich:

1. das Zugvieh,
2. das Zuchtvieh,
3. das Mastvieh,
4. das übrige Nutztvieh.

Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen werden.

(5) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind den Anlagen 8 und 9 zu entnehmen.

§ 36

Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

(1) Zu den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gehören:

1. Hopfen, Spargel und andere Sonderkulturen,
 2. die sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen.
- (2) Zu den sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gehören insbesondere:
1. die Binnenfischerei,
 2. die Teichwirtschaft,
 3. die Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft,

4. die Imkerei,
5. die Wanderschäferei,
6. die Saatzucht,
7. der Pilzanbau,
8. die Produktion von Nützlingen,
9. die Weihnachtsbaumkulturen,
10. die Kurzumtriebsplantagen.

2. ABSCHNITT:

Grundvermögen

§ 37

Grundstück

(1) Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück im Sinne dieses Abschnitts. Hierzu gehört der ganze oder anteilige Grund und Boden, soweit es sich hierbei nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt. Bodenschätze sind nicht einzubeziehen.

(2) Ein Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen ist in die wirtschaftliche Einheit Grundstück einzubeziehen, wenn der Anteil zusammen mit dem Grundstück genutzt wird. Das gilt nicht, wenn das gemeinschaftliche Grundvermögen nach den Anschauungen des Verkehrs als selbständige wirtschaftliche Einheit anzusehen ist.

§ 38

Bewertung von Grundstücken

(1) Der Grundsteuerwert der Grundstücke ermittelt sich durch Multiplikation ihrer Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB). Maßgebend ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet.

(2) Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen im Sinne des ersten Teils des dritten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 192 ff. BauGB) auf den Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln, zu veröffentlichen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln.

(3) Wird von den Gutachterausschüssen im Sinne des ersten Teils des dritten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 192 ff. BauGB) kein Bodenrichtwert ermittelt, ist der Wert des Grundstücks aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.

VIERTER TEIL

Bemessung der Grundsteuer

§ 39

Steermesszahl und Steermessbetrag

Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist der Steermessbetrag. Dieser ist durch Anwendung eines Promillesatzes (Steermesszahl) auf den Grundsteuerwert oder seinen steuerpflichtigen Teil zu ermitteln, der im Veranlagungszeitpunkt (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 3 und § 43 Absatz 3) für den Steuergegenstand maßgebend ist.

§ 40

Steermesszahlen

(1) Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Steermesszahl 0,55 Promille.

(2) Für Grundstücke beträgt die Steermesszahl 1,30 Promille.

(3) Die Steermesszahl nach Absatz 2 wird um 30 Prozent ermäßigt, wenn das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken dient. Überwiegend dient ein Grundstück zu Wohnzwecken, wenn der Anteil der Wohnnutzung an der gesamten Wohn- und Nutzfläche den Anteil der wohnfremden Nutzung übersteigt.

(4) Die Steermesszahl nach Absatz 2 wird um 25 Prozent ermäßigt, wenn

1. für das Grundstück eine Förderung nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) durch schriftlichen Verwaltungsakt zugesagt wurde und

2. die sich aus der Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des LWoFG für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden, oder

3. für das Grundstück nach § 13 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1652) geändert worden ist, oder nach Maßgabe des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – WoBauG) vom 26. April 1950 (BGBl. I S. 83) oder des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert am 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), eine Förderzusage erteilt wurde und

4. die sich aus der Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des WoFG, des WoBauG oder des II. WoBauG für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden.

Wird ein abgrenzbarer Teil des Steuergegenstandes zu diesem Zwecke genutzt, so ist nur dieser Teil des Steuergegenstandes begünstigt.

(5) Liegen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vor, wird die Steuermesszahl nach Absatz 2 um 25 Prozent ermäßigt, wenn das jeweilige Grundstück

1. einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet wird, deren Anteile mehrheitlich von einer oder mehreren Gebietskörperschaften gehalten werden und zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und der Gebietskörperschaft oder den Gebietskörperschaften ein Gewinnabführungsvertrag besteht,
2. einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet wird, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der AO anerkannt ist, oder
3. einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet wird, der seine Geschäftstätigkeit auf die in § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 Buchstabe a und b des Körperschaftsteuergesetzes genannten Bereiche beschränkt und von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Der Abschlag auf die Steuermesszahl nach Satz 1 wird auf Antrag für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die jeweiligen Voraussetzungen am Hauptveranlagungsstichtag vorlagen. Entfallen die Voraussetzungen des Satzes 1 während des Hauptveranlagungszeitraums, ist dies anzuzeigen.

(6) Die Steuermesszahl nach Absatz 2 wird um 10 Prozent ermäßigt, wenn sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) sind. Wird ein abgrenzbarer Teil des Steuergegenstandes zu diesem Zwecke genutzt, so ist nur dieser Teil des Steuergegenstandes begünstigt.

(7) Erfüllt ein Grundstück mehrere Vergünstigungstatbestände im Sinne der Absätze 3 bis 6, ergibt sich die Ermäßigung der Steuermesszahl nach Absatz 2 aus der Summe der zu berücksichtigenden Prozentsätze.

§ 41

Hauptveranlagung

(1) Die Steuermessbeträge werden auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 15) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(2) Der bei der Hauptveranlagung festgesetzte Steuermessbetrag gilt vorbehaltlich der §§ 42 und 45 von dem Kalenderjahr an, das zwei Jahre nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt beginnt. Dieser Steuermessbetrag bleibt unbeschadet der §§ 42 und 45 bis zu dem Zeitpunkt maßgebend, von dem an die Steuermessbeträge der nächsten Hauptveranlagung wirksam werden. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Geltungszeitraum ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(3) Ist die Festsetzungsfrist nach § 169 AO bereits abgelaufen, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundele-

gung der Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist.

§ 42

Neuveranlagung

(1) Wird eine Wertfortschreibung (§ 16 Absatz 1) oder eine Zurechnungsfortschreibung (§ 16 Absatz 2) durchgeführt, so wird der Steuermessbetrag auf den Fortschreibungszeitpunkt neu festgesetzt (Neuveranlagung).

(2) Der Steuermessbetrag wird auch dann neu festgesetzt, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass

1. Gründe, die im Feststellungsverfahren über den Grundsteuerwert nicht zu berücksichtigen sind, zu einem anderen als dem für den letzten Veranlagungszeitpunkt festgesetzten Steuermessbetrag führen oder
2. die letzte Veranlagung fehlerhaft ist; § 176 der AO ist hierbei entsprechend anzuwenden; das gilt jedoch nur für Veranlagungszeitpunkte, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes liegen.

(3) Der Neuveranlagung werden die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt. Neuveranlagungszeitpunkt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den die Fortschreibung durchgeführt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den sich erstmals ein abweichender Steuermessbetrag ergibt. § 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung des Steuermessbetrags jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Steuermessbescheid erteilt wird.

(4) Treten die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermessbeträge (§ 41 Absatz 2) ein, so wird die Neuveranlagung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermessbeträge vorgenommen.

§ 43

Nachveranlagung

(1) Wird eine Nachfeststellung (§ 17 Absatz 1) durchgeführt, so wird der Steuermessbetrag auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgesetzt (Nachveranlagung).

(2) Der Steuermessbetrag wird auch dann nachträglich festgesetzt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstandes von der Grundsteuer wegfällt, der für die Berechnung der Grundsteuer maßgebende Grundsteuerwert (§ 38 Absatz 1) aber bereits festgestellt ist.

(3) Der Nachveranlagung werden die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachveranlagungszeitpunkt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den der Grundsteuerwert nachträglich festgestellt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 2 der Beginn des Kalenderjahres, der auf den Wegfall des Befreiungsgrundes folgt; § 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Treten die Voraussetzungen für eine Nachveranlagung zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermessbeträge (§ 41 Absatz 2) ein, so wird die Nachveranlagung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermessbeträge vorgenommen.

§ 44

Anzeigepflicht

(1) Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt. Die Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständig ist.

(2) Den Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigte Steuermesszahl nach § 40 Absatz 3 bis 6 hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt. Die Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständig ist.

§ 45

Aufhebung des Steuermessbetrags

(1) Der Steuermessbetrag wird aufgehoben,

1. wenn der Grundsteuerwert aufgehoben wird oder
2. wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass
 - a) für den ganzen Steuergegenstand ein Befreiungsgrund eingetreten ist oder
 - b) der Steuermessbetrag fehlerhaft festgesetzt worden ist.

(2) Der Steuermessbetrag wird aufgehoben

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit Wirkung vom Aufhebungszeitpunkt (§ 18 Absatz 2) an;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, der auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgt; § 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, in

dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.

(3) Treten die Voraussetzungen für eine Aufhebung zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermessbeträge (§ 41 Absatz 2) ein, so wird die Aufhebung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermessbeträge vorgenommen.

§ 46

Änderung von Steuermessbescheiden

Bescheide über die Neuveranlagung oder die Nachveranlagung von Steuermessbeträgen können schon vor dem maßgebenden Veranlagungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Festsetzung führen.

§ 47

Zerlegung des Steuermessbetrags

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag vorbehaltlich des § 49 anteilig in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen (Zerlegungsanteile).

(2) Zerlegungsmaßstab ist bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der nach § 33 Absatz 2 ermittelte Gemeindeanteil am Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Zerlegungsmaßstab ist bei Grundstücken das Verhältnis, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinanderstehen. Führt die Zerlegung nach Flächengrößen zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, sind die Zerlegungsanteile maßgebend, auf die sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner einigen.

(4) Entfällt auf eine Gemeinde ein Zerlegungsanteil von weniger als 25 Euro, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, der nach Absatz 2 oder 3 der größte Zerlegungsanteil zusteht.

§ 48

Zerlegungsstichtag

(1) Der Zerlegung des Steuermessbetrags werden die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, auf den der für die Festsetzung des Steuermessbetrags maßgebende Grundsteuerwert festgestellt worden ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne dass der Grundsteuerwert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 10 Euro von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

§ 49

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, aus Vereinfachungsgründen an Stelle der Zerlegung ein Steuerausgleich stattfindet. Beim Steuerausgleich wird der gesamte Steuermessbetrag der Gemeinde zugeteilt, in der der wertvollste Teil des Steuergegenstandes liegt (Sitzgemeinde); an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde werden die übrigen Gemeinden beteiligt. Die Beteiligung soll annähernd zu dem Ergebnis führen, das bei einer Zerlegung einträte.

FÜNFTER TEIL

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

§ 50

Festsetzung des Hebesatzes

(1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

(2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festzusetzen.

(3) Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muss jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

§ 51

Festsetzung der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden.

(2) Wird der Hebesatz gemäß § 50 Absatz 3 geändert, so ist die Festsetzung nach Absatz 1 zu ändern.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 52

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Die Gemeinden können bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 53

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

§ 54

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren, kleiner als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach

Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 55

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuer keine Vorauszahlungen nach § 53 zu entrichten, so hat er die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage gemäß § 52 ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

SECHSTER TEIL

Erlass der Grundsteuer

§ 56

Erlass für Kulturgut und Grünanlagen

(1) Die Grundsteuer kann erlassen werden

1. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen; bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlass von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;
2. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen.

(2) Für Grundbesitz, welcher von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung ist und dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht wird, kann von der Grundsteuer ein angemessener Teil erlassen werden. Das gilt nur, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist. Grundbesitz ist insbesondere dann von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, wenn er der Beherbergung von Sammlungen oder Bibliotheken dient.

§ 57

Erlass wegen wesentlicher Reinertragsminderung bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Grundsteuer wird in Höhe von 25 Prozent erlassen, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der tatsächliche Reinertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 Prozent gemindert ist und der Steuerschuld-

ner die Minderung des tatsächlichen Reinertrags nicht zu vertreten hat. Beträgt die vom Steuerschuldner nicht zu vertretende Minderung des tatsächlichen Reinertrags 100 Prozent, ist die Grundsteuer abweichend von Satz 1 in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Der tatsächliche Reinertrag eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ermittelt sich nach den Grundsätzen des § 31 Absatz 2 für ein Wirtschaftsjahr. Er gilt als in dem Erlasszeitraum bezogen, in dem das für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft maßgebliche Wirtschaftsjahr endet.

(2) Der Erlass nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Ein Erlass nach Absatz 1 ist insbesondere ausgeschlossen, wenn für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Absatz 1, 3 oder § 13 a des Einkommensteuergesetzes für dasjenige Wirtschaftsjahr ein Gewinn ermittelt wurde, das im Erlasszeitraum bei der Ermittlung des tatsächlichen Reinertrags nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist.

(3) Eine Ertragsminderung ist kein Erlassgrund, wenn sie für den Erlasszeitraum durch Fortschreibung des Grundsteuerwerts berücksichtigt werden kann oder bei rechtzeitiger Stellung des Antrags auf Fortschreibung hätte berücksichtigt werden können.

§ 58

Verfahren

(1) Der Erlass wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden ist (Erlasszeitraum). Maßgebend für die Entscheidung über den Erlass sind die Verhältnisse des Erlasszeitraums.

(2) Der Erlass wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen.

(3) In den Fällen des § 56 bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

SIEBTER TEIL

Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 59

Hauptveranlagung 2025

(1) Auf den 1. Januar 2025 findet eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025).

(2) Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 41 Absatz 2 und vorbehaltlich der §§ 42 bis 45 ab dem zum 1. Januar

2025 beginnenden Kalenderjahr. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(3) Bescheide über die Hauptveranlagung können schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden. § 46 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Anwendung des § 13 Absatz 4 bei der Hauptfeststellung nach § 15 Absatz 3 ist zu unterstellen, dass anstelle von Einheitswerten Grundsteuerwerte für die Besteuerung nach dem Grundsteuergesetz in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung von Bedeutung sind. Die Steuerbefreiungen des Grundsteuergesetzes in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung sind bei der Hauptfeststellung nach Absatz 1 zu beachten. Bei Zurechnungsfortschreibungen nach § 16 Absatz 2 ist von der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 bis zum 1. Januar 2025 zu unterstellen, dass anstelle von Einheitswerten Grundsteuerwerte nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung von Bedeutung sind.

(5) Werden der Finanzbehörde durch eine Erklärung im Sinne des § 22 auf den 1. Januar 2022 für die Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft vor dem 1. Januar 2022 eingetretene Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse erstmals bekannt, sind diese bei Fortschreibungen nach § 16 und Nachfeststellungen nach § 17 auf Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 2022 nicht zu berücksichtigen.

(6) Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, soweit sie auf den §§ 19, 20, 21, 22, 23, 27, 76, 79 Absatz 5 oder § 93 Absatz 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1118) beruhen.

§ 60

Übergangsvorschriften

(1) §§ 2 und 3, 10 und 12, sowie der zweite, dritte und siebte Teil sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden. Die übrigen Vorschriften sind erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2025 anzuwenden.

(2) Für die Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 findet das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der Fassung der Änderung durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844) weiter Anwendung.

§ 61

Ermächtigungen

(1) Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministe-

rium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern. In der jeweiligen Rechtsverordnung kann das Ministerium für Finanzen zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, insbesondere zur Sicherstellung einer relations- und realitätsgerechten Abbildung der Grundsteuerwerte, anordnen, dass ab dem nächsten Feststellungszeitpunkt Grundsteuerwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der geänderten Wertverhältnisse durch Anwendung der jeweils angepassten Anlagen festgestellt werden.

(2) Das Ministerium für Finanzen wird zur Sicherstellung der elektronischen Datenübermittlung an die Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes zudem ermächtigt, den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die weiteren technischen Einzelheiten, insbesondere die amtlich bestimmte Schnittstelle, zu bestimmen.

§ 62

Bekanntmachung

Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. 592, 593) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für Auskünfte über die Bodenrichtwerte, die im Zusammenhang mit der Bewertung zu Grundsteuerzwecken stehen und für den Steuerschuldner zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 4. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

Anlage 1
(zu § 31 Absatz 2)

Landwirtschaftliche Nutzung

Bewertungsfaktoren	Bezugseinheit	in EUR
Grundbetrag	pro Ar	2,32
Ertragsmesszahl	pro Ertragsmesszahl (Produkt aus Acker-/Grünlandzahl und Ar)	0,044
Zuschläge für	Bezugseinheit	in EUR
Verstärkte Tierhaltung	je Vieheinheit (VE) über einem Besatz von 2,0 VE je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung	75,00

Anlage 2
(zu § 31 Absatz 3)

Forstwirtschaftliche Nutzung

Bewertungsfaktor für Wuchsgebiet		in EUR/ha
1	Odenwald	127,68
2	Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Ebene	69,24
3	Schwarzwald	180,18
4	Baar-Wutach	169,52
5	Neckarland	123,36
6	Schwäbische Alb	129,11
7	Südwestdeutsches Alpenvorland	179,19

Anlage 3
(zu § 31 Absatz 4)

Weinbauliche Nutzung

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Traubenerzeugung	pro Ar	12,15

Anlage 4
(zu § 31 Absatz 5)

Gärtnerische Nutzung

Nutzungsteil Gemüsebau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland und für Kleingarten- und Dauerkleingartenland	pro Ar	13,21
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	44,14
Nutzungsteil Blumen-/Zierpflanzenbau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland	pro Ar	28,13
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	64,77
Nutzungsteil Obstbau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland	pro Ar	10,18
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	44,14
Nutzungsteil Baumschulen		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland	pro Ar	21,52
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	64,77

Anlage 5
(zu § 31 Absatz 6 und 7)

**Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen
sowie Abbauland, Geringstland und Unland**

Sondernutzungen		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Hopfen	pro Ar	13,94
Spargel	pro Ar	13,83
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen		
Bewertungsfaktor für	Bezugseinheit	in EUR
Wasserflächen	pro Ar	1,00
Zuschläge für stehende Gewässer		
Wasserflächen für Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	ab 1,00 kg bis 4,00 kg Fischertrag/Ar pro Ar	36,00
Wasserflächen für Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	über 4,00 kg Fischertrag/Ar pro Ar	45,00
Zuschläge für fließende Gewässer		
Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	bis 500 Liter/Sekunde Durchfluss pro Liter/Sekunde	12,50
Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	über 500 Liter/Sekunde Durchfluss pro Liter/Sekunde	15,00
Saatzucht	pro Ar	Anlage 1
Weihnachtsbaumkulturen	pro Ar	19,40
Kurzumtriebsplantagen	pro Ar	Anlage 1
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für die kein Bewertungsfaktor festgelegt wurde		
Wirtschaftsgebäude	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23
Nutzungsarten Abbauland, Geringstland und Unland		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Abbauland	pro Ar	1,00
Geringstland	pro Ar	0,33
Unland	pro Ar	0,00

Anlage 6
(zu § 31 Absatz 8)

Nutzungsart Hofstelle

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Hofflächen	pro Ar	6,72
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Wirtschaftsgebäude der Weinbaulichen Nutzung bei Fass- und Flaschenweinerzeugung	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23
Wirtschaftsgebäude der Nebenbetriebe	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 2)

Weitere den Ertragswert erhöhende Umstände

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Abgegrenzte Standortfläche der Windenergieanlage	pro Ar	84,24

Anlage 8
(zu § 35 Absatz 5)

**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE)
nach dem Futterbedarf**

Tierart	1 Tier	
Nach dem Durchschnittsbestand in Stück:		
Alpakas	0,08	VE
Damtiere		
Damtiere unter 1 Jahr	0,04	VE
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08	VE
Geflügel		
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183	VE
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04	VE
Kaninchen		
Zucht- und Angorakaninchen	0,025	VE
Lamas		
	0,1	VE
Pferde		
Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,7	VE
Pferde 3 Jahre und älter	1,1	VE
Rindvieh		
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3	VE
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7	VE
Färsen (älter als 2 Jahre)	1	VE

Tierart	1 Tier	
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1	VE
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1	VE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2	VE
 Schafe		
Schafe unter 1 Jahr (einschließlich Mastlämmer)	0,05	VE
Schafe 1 Jahr und älter	0,1	VE
 Schweine		
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33	VE
 Strauße		
Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32	VE
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25	VE
Ziegen	0,08	VE

Tierart	1 Tier	
Nach der Erzeugung in Stück:		
Geflügel		
Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)	0,0017	VE
(mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)	0,0013	VE
Junghennen	0,0017	VE
Mastenten	0,0033	VE
Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011	VE
Mastenten in der Mastphase	0,0022	VE
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067	VE
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005	VE
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017	VE
Mastgänse	0,0067	VE
Kaninchen		
Mastkaninchen	0,0025	VE
Rindvieh		
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1	VE
Schweine		
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01	VE
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02	VE
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04	VE
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06	VE
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08	VE
Mastschweine	0,16	VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12	VE

Anlage 9
(zu § 35 Absatz 5)

Gruppen der Zweige des Tierbestands nach der Flächenabhängigkeit

1. Mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands:

Pferdehaltung,
Pferdezucht,
Schafzucht,
Schafhaltung,
Rindviehzucht,
Milchviehhaltung,
Rindviehmast.

2. Weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands:

Schweinezucht,
Schweinemast,
Hühnerzucht,
Entenzucht,
Gänsezucht,
Putenzucht,
Legehennenhaltung,
Junghühnermast,
Entenmast,
Gänsemast,
Putenmast.

**Verordnung des Sozialministeriums und
des Kultusministeriums
über die Notenbildung an Pflegeschulen
(Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung –
PflSchNVO)**

Vom 19. Oktober 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 2 Nummer 16 des Landespflegeberufegesetzes vom 19. November 2019 (GBI. S. 463) und
2. § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBI. S. 144) geändert worden ist:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt an allen Pflegeschulen in Baden-Württemberg. Sie regelt die Anzahl, den zeitlichen Umfang sowie die Gegenstände der Leistungsnachweise, die Grundlage der Notenbildung sind. Die Anzahl der Leistungsnachweise und Zeugnisse sind davon unabhängig, ob die Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit absolviert wird.

(2) Verkürzt sich die Ausbildung infolge von Anrechnungen gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, um ein oder zwei Ausbildungsdritteln, reduziert sich die Anzahl der Zeugnisse entsprechend.

(3) Verlängert sich die Ausbildung infolge einer nicht bestandenen staatlichen Prüfung um bis zu sechs Monate, so sind die im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen unter Einbeziehung derjenigen des letzten Ausbildungsdrittels in einem weiteren Zeugnis auszuweisen, welches bei der Festlegung der Vornote für die Wiederholungsprüfung dasjenige des letzten Ausbildungsdrittels ersetzt. Verlängert sich die Ausbildung um mehr als sechs Monate, so sind die im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen in einem weiteren Zeugnis auszuweisen und mit den bestehenden Zeugnissen bei der Bildung der Vornote für die Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen. Im Übrigen finden die nachstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2

Inhalt des Zeugnisses, Zeitpunkt der Aushändigung

(1) Für jedes Ausbildungsdrittel erteilt die Pflegeschule ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Das Zeugnis

soll jeweils im letzten Monat des ersten und des zweiten Ausbildungsdrittels, das Zeugnis für das letzte Ausbildungsdrittel sechs Wochen vor dem Termin des ersten Teils der staatlichen Prüfung ausgehändigt werden.

(2) Im Zeugnis sind die Gesamtnoten für den Unterricht sowie die praktische Ausbildung auszuweisen. Des Weiteren sind nachrichtlich Noten in »Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln« oder »Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln« sowie in »Deutsch I« oder »Pflegefachlich kommunizieren« auszuweisen. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind auch die Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.

§ 3

Benotung

In den Zeugnissen nach der Anlage 1 sind die Noten und Gesamtnoten als halbe oder ganze Noten auszuweisen. Sofern eine als arithmetisches Mittel aus mehreren bewerteten Leistungsnachweisen zu bildende Note oder die Gesamtnote ermittelt werden muss, ist diese auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine halbe oder ganze Note zu runden. Hierbei werden die Dezimalen 1 und 2 auf die ganze Note abgerundet, die Dezimalen 3 und 4 auf die halbe Note aufgerundet, die Dezimalen 6 und 7 auf die halbe Note abgerundet und die Dezimalen 8 und 9 auf die ganze Note aufgerundet. § 17 PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

*Gegenstand und Bewertung der Leistungen
im Unterricht*

(1) Gegenstand der Leistungsnachweise sind die in der Anlage 6 zur Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ausgewiesenen Kompetenzbereiche I bis V in der Konkretisierung, wie sie im Landeslehrplan für Baden-Württemberg für Berufsfachschulen für Pflege in Kultus und Unterricht (Teil C) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. Im Zeugnis ist für jeden Kompetenzbereich eine halbe oder ganze Note als Ergebnis der im jeweiligen Ausbildungsdrittel erbrachten Leistungsnachweise auszuweisen.

(2) Im ersten und zweiten Ausbildungsdrittel sind je sechs, im letzten Ausbildungsdrittel vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils mindestens die Hälfte als schriftliche Aufsichtsarbeit. Es ist zulässig, den Inhalt mehrerer curricularer Einheiten und mehrerer Kompetenzbereiche in einem Leistungsnachweis zusammenzufassen.

(3) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen durch einen stetig ansteigenden inhaltlichen Schwierigkeitsgrad und zeitlichen Umfang auf den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung vorbereiten. Im zweiten und dritten Ausbildungsdrittel sind je mindestens eine schriftliche Aufsichtsarbeit im Umfang von 120 Minuten zu erbringen, wobei die 120-minütige Aufsichtsarbeit des zweiten Ausbildungsdrittels zugleich auch der schriftliche Teil der Zwischenprüfung ist.

§ 5

Festlegung der Gesamtnote für den Unterricht

(1) Die Gesamtnote als Grundlage der Vornote nach § 13 PflAPrV für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Zeugnissen ausgewiesenen Noten in den Kompetenzbereichen I bis V gebildet. Dabei werden jeweils für das erste und zweite Ausbildungsdrittel der Kompetenzbereich I dreifach, die Kompetenzbereiche II und III zweifach sowie die Kompetenzbereiche IV und V einfach gewichtet. Zur Berechnung der Gesamtnote für das letzte Ausbildungsdrittel werden der Kompetenzbereich I dreifach, die Kompetenzbereiche II bis V einfach gewichtet.

(2) Die Gesamtnote als Grundlage der Vornote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Zeugnissen ausgewiesenen Noten in den Kompetenzbereichen III bis V gebildet. Dabei werden für das erste und zweite Ausbildungsdrittel für die Berechnung der Gesamtnote der Kompetenzbereich III zweifach sowie die Kompetenzbereiche IV und V einfach gewichtet; im letzten Ausbildungsdrittel entfällt die unterschiedliche Gewichtung.

§ 6

Gegenstand und Bewertung der Leistungen in der praktischen Ausbildung

Die Pflegeschule weist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung im Zeugnis nach Anlage 1 eine Gesamtnote als Ergebnis der im jeweiligen Ausbildungsdrittel erbrachten Leistungen im Orientierungseinsatz, den Pflichteinsätzen in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und dem Vertiefungseinsatz aus. Grundlage dafür sind zu gleichen Teilen die anlässlich der Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV sowie die in den qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 6 Absatz 2 PflAPrV durch die praxisanleitende Person vorgenommenen Beurteilungen. Bei ihren Beurteilungen stellen Praxisbegleitende und Praxisanleitende das Benehmen mit den weiteren auszubildenden Personen der jeweiligen Einsatzstelle her.

§ 7

Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln oder Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln

(1) An öffentlichen Pflegeschulen werden die im Landeslehrplan mit »RL/REK« gekennzeichneten Ausbildungsinhalte als »Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln« unterrichtet. An Pflegeschulen in freier Trägerschaft oder an denjenigen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, können die im Landeslehrplan mit »RL/REK« gekennzeichneten Ausbildungsinhalte anstelle des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts als »Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln«, vermittelt werden.

(2) Die Bewertung von Leistungsnachweisen, die unter Bezugnahme der mit »RL/REK« gekennzeichneten Kompetenzen vorgenommen wird, ist bei der Bildung der Note im jeweiligen Kompetenzbereich zu berücksichtigen und nachrichtlich im Zeugnis als »Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln« oder »Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln« auszuweisen.

§ 8

Deutsch I oder Pflegefachlich kommunizieren

(1) An öffentlichen Pflegeschulen werden die im Landeslehrplan mit »D« gekennzeichneten Kompetenzen als »Deutsch I« unterrichtet. An den Pflegeschulen in freier Trägerschaft oder an denjenigen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, können stattdessen die entsprechend gekennzeichneten Kompetenzen auf dem Gebiet der Pflegefachlichen Kommunikation entwickelt werden, sofern nicht gemäß § 9 Satz 3 ein dem mittleren Bildungsabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden soll.

(2) Die Bewertung von Leistungsnachweisen, die unter Bezugnahme der mit »D« gekennzeichneten Kompetenzen vorgenommen wird, ist bei der Bildung der Note im jeweiligen Kompetenzbereich zu berücksichtigen und nachrichtlich im Zeugnis als »Deutsch I« oder »Pflegefachlich kommunizieren« auszuweisen.

§ 9

Nachrichtliche Ausweisung der Noten, Bestätigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes

Die Noten nach §§ 7 und 8 werden nachrichtlich im Zeugnis ausgewiesen. Sie fließen nicht in die Bildung der Vornoten nach § 13 PflAPrV ein. Auszubildende öffentlicher Schulen, die ohne den Nachweis eines Realschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsstandes in die Berufsfachschule für Pflege aufgenommen

wurden, wird nach bestandener Abschlussprüfung ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand bestätigt, sofern die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift "Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen« vom 10. März 2012 (Kultus und Unterricht S.97) entsprechend erfüllt sind. Dies gilt auch für Auszubildende an Schulen in freier Trägerschaft sowie Schulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, sofern das Fach »Deutsch I« in allen drei Ausbildungsdritteln im Umfang von einer Wochenstunde durch eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Fach Deutsch unterrichtet wurde. Die Bestätigung wird von der Schule ausgestellt.

§ 10

Studentafel

An öffentlichen Pflegeschulen richtet sich der Unterricht nach der Studentafel des Kultusministeriums; für den Unterricht in Vollzeit ist die Anlage 2, für den Unterricht in Teilzeit ist die Anlage 3 maßgebend.

§ 11

Übergangsvorschriften

Für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, kann für das erste Ausbildungsdrittel im erforderlichen Umfang von den Bestimmungen der § 4 bis § 6 dieser Verordnung abgewichen werden. Die bereits im Unterricht und der praktischen Ausbildung erteilten Leistungsnachweise sind in angemessener Weise im Zeugnis für das erste Ausbildungsdrittel zu berücksichtigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Oktober 2020

Sozialministerium

LUCHA

Kultusministerium

DR. EISENMANN

Name der Schule

**Zeugnis der Berufsfachschule für Pflege
(Vollzeitform)¹⁾ / (Teilzeitform)¹⁾ über die im Schuljahr _____
im Zeitraum vom _____ bis _____ erbrachten Leistungen**

Vor- und Zuname
geboren am _____
in _____

hat nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfAPrV) vom 2. Oktober 2018 in Verbindung mit der Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung (PfSchNVO) die nachstehenden Leistungen erbracht.

Leistungen in den Kompetenzbereichen:

I Pflegeprozesse in akuten und dauerhaften Pflegesituationen gestalten	_____	Gesamtnote Unterricht - Kompetenzbereich I bis V	_____
III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten und Mitgestalten.	_____	- Kompetenzbereich III bis V	_____
IV Das eigene Handeln ethisch sowie rechtlich reflektieren und begründen.	_____		
V Das eigene Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen	_____	Gesamtnote Praktische Ausbildung	_____
Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln oder Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln 1)	_____	Deutsch I oder Pflegefachlich kommunizieren1)	_____

Bemerkungen2) _____

Fehlzeiten theoretischer und praktischer Unterricht	Stunden _____	Fehlzeiten praktische Ausbildung	Stunden _____
---	---------------	----------------------------------	---------------

Datum _____

_____ (Dienstsiegel der Schule)

Klassenleiter/in _____ Schulleiter/in _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Hinweis auf die Zuordnung des Abschlusses zur Niveaustufe 4 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens (vgl. VwV des KM vom 23.09.2014, Kultus und Unterricht. S. 129)

Studentafel der öffentlichen Berufsfachschule für Pflege (Vollzeitform)

- durchschnittliche Zahl der Wochenstunden -

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
1. Pflichtbereich			
Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln ¹			
Deutsch I ¹			
I Pflegeprozesse in akuten und dauerhaften Pflegesituationen gestalten ²	9	9	8,5
II Kommunikation und Beratung gestalten	2,5	2,5	2,5
III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten und mitgestalten ²	2,5	2,5	2,5
IV Das eigenen Handeln ethisch sowie rechtlich reflektieren und begründen	1	1,5	1,5
V Das eigene Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen	1,5	1,5	1
Stunden zur freien Verfügung	2	2	2
Wochenstunden gesamt	18,5	19	18
2. Wahlbereich			
Zusatzprogramm zur Erlangung der Fachhochschulreife			
Deutsch II	-	-	1
Englisch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
3. Praxis in der Pflege³ (Praktische Ausbildung)	850	850	800

¹ Der Unterricht erfolgt ausbildungsintegriert im Umfang von je einer Wochenstunde je Schuljahr. Eine Note wird auf den Zeugnissen nachrichtlich ausgewiesen.

² Für den berufspraktischen Unterricht ist eine Klassenteilung im Umfang von max. drei Wochenstunden pro Schuljahr möglich.

³ In verschiedenen Organisationsformen möglich. Betreuungsschlüssel im 1. Jahr 1:3, im 2. und 3. Jahr 1:2,5

Stundentafel der öffentlichen Berufsfachschule für Pflege (Teilzeitform)

- durchschnittliche Zahl der Wochenstunden -

	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
1. Pflichtbereich				
Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln ¹				
Deutsch I ⁴				
I Pflegeprozesse in akuten und dauerhaften Pflegesituationen gestalten ⁵	7	7	6,5	6
II Kommunikation und Beratung gestalten	1,5	1,5	2	2,5
III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten und mitgestalten ²	2	2	2	1,5
IV Das eigene Handeln ethisch sowie rechtlich reflektieren und begründen	1	1	1	1
V Das eigene Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen	1	1	1	1
Stunden zur freien Verfügung	1,5	1,5	1,5	1,5
Wochenstunden gesamt	14	14	14	13,5
2. Wahlbereich				
Zusatzprogramm zur Erlangung der Fachhochschulreife				
Deutsch II	-	-	-	1
Englisch	-	2	2	2
Mathematik	-	2	2	2
3. Praxis in der Pflege³ (Praktische Ausbildung)	600	600	650	650

⁴ Der Unterricht erfolgt ausbildungsintegriert im Umfang von je einer Wochenstunde je Schuljahr. Eine Note wird auf den Zeugnissen nachrichtlich ausgewiesen.

² Für den berufspraktischen Unterricht ist eine Klassenteilung im Umfang von max. 3 Wochenstunden pro Schuljahr möglich.

³ In verschiedenen Organisationsformen möglich. Betreuungsschlüssel im 1. Jahr 1:3, im 2. und 3. Jahr 1:2,5.

**Verordnung des Sozialministeriums
über Weiterbildungen für Pflegeberufe
in Baden-Württemberg
(WVO-Pflegeberufe)**

Vom 22. Oktober 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 1, 2 und 5 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird verordnet:

ABSCHNITT 1

Weiterbildung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Weiterbildungen in der Pflege in den Fachmodulen nach den Anlagen 3 bis 8 an einer nach § 26 LPfLG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Gesetz über die Pflegeberufe.

§ 2

Zweck der Weiterbildungen

Die Weiterbildungen im Rahmen dieser Verordnung sollen Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz die jeweils erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und berufliche Handlungskompetenz vermitteln.

§ 3

Dauer und Gestaltung der Weiterbildungen

(1) Die Weiterbildungen bestehen aus den Basismodulen nach der Anlage 1, für die Weiterbildung Intermediate Care aus den Basismodulen nach der Anlage 2 sowie den jeweils erforderlichen Fachmodulen nach den Anlagen 3 bis 8 und praktischen Einsätzen nach Anlage 9. Die Weiterbildungen schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Gesamtverantwortung für die Weiterbildungen einschließlich der Organisation und Koordination obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung. Teilnehmende werden durch die Leiterin oder den Leiter der Weiterbildung den praktischen Einsätzen zugewiesen.

(2) Die Weiterbildungen erfolgen als berufsbegleitende Lehrgänge mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit in die Lehrgänge eingegliederten praktischen Einsätzen nach Anlage 9 unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage eines kompetenzorientierten Curriculums mit

dem Ziel des Erwerbs und der Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz.

(3) Bei Vorhandensein einer sicheren Datenübertragungssoftware können bis zu 15 Prozent des theoretischen Unterrichts in Form von Online-Lernen erbracht werden, wobei auch die entsprechenden Leistungsnachweise elektronisch erbracht werden können.

(4) Die jeweilige Weiterbildung einschließlich der staatlichen Prüfung muss in einem Zeitraum von insgesamt fünf Jahren abgeschlossen sein. Bei Elternzeit und in besonders begründeten Fällen, insbesondere aus familiären Gründen, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder bei längerer Erkrankung kann die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, sofern das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist. Die Entscheidung ist den Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Weiterbildungsangeboten, die der Fortentwicklung der Pflegeberufe dienen sollen, kann, sofern das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird, von dieser Verordnung abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums.

(6) Modulinhalte vorheriger abgeschlossener Weiterbildungen nach dieser Verordnung, die mit der Weiterbildung inhaltlich übereinstimmen, werden von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung angerechnet, sofern deren Ableistung bei Beginn der Weiterbildung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

(7) Auf die Dauer der Weiterbildung können auf Antrag abgeleistete Weiterbildungszeiten anderer Weiterbildungen im Umfang ihrer inhaltlichen Gleichwertigkeit durch die Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildungsstätte angerechnet werden.

§ 4

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Die Weiterbildungen werden im theoretischen und praktischen Unterricht in Modulen angeboten. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten mit einem bestimmten Stundenumfang. Die Basismodule nach den Anlagen 1 und 2 umfassen aufbauende und vertiefende Inhalte der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften, die zum professionellen pflegerischen Handeln befähigen sollen. Die jeweiligen Fachmodule nach den Anlagen 3 bis 8 umfassen spezifisches Fachwissen für den jeweiligen Weiterbildungsbereich. Die einzelnen Module beinhalten unterschiedliche Themenschwerpunkte. Der Modulaufbau findet fächerübergreifend statt. Integriert in die modulare Struktur werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den fachbezogenen Arbeitsbereichen angewendet und vertieft.

(2) Jedes Modul kann einzeln absolviert werden und enthält theoretische und praktische Unterrichtsstunden. Der theoretische und praktische Unterricht umfasst die jeweils in den Anlagen 1 bis 8 angegebene Zahl an Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde umfasst eine zeitliche Länge von 45 Minuten.

§ 5

Praktische Einsätze, Praxisanleitung

(1) Die praktischen Einsätze umfassen die in Anlage 9 angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst eine zeitliche Länge von 60 Minuten. Die praktischen Einsätze der Weiterbildungen werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit absolviert.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt jeweils mindestens im Umfang von 10 Prozent des Zeitumfangs vom theoretischen und praktischen Unterricht. Die Praxisanleitung in den praktischen Einsätzen erfolgt in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung zum theoretisch-praktischen Unterricht in den Modulen. Die Praxisanleitung umfasst praxisbezogene Einzel- und Gruppenanleitungen und die Bearbeitung und Überprüfung von Lernzielen. Die Praxisanleitung in den Einsatzbereichen wird durch die zuständigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter organisiert.

(3) Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz und der fachlichen Weiterbildung im Bereich, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen zudem im Fachgebiet der Weiterbildung über eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verfügen. § 4 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe gilt entsprechend.

§ 6

Leistungsüberprüfungen

(1) Über die Teilnahme am Unterricht sowie an den praktischen Einsätzen Weiterbildung sind Nachweise durch die verantwortliche Lehrkraft bzw. durch die stationsleitende Pflegekraft des praktischen Einsatzortes zu führen.

(2) Während der Weiterbildungen sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Die Leistungsüberprüfungen können auch als Gruppenarbeiten, insbesondere durch Referate, Hausarbeiten oder Projekte erbracht werden. Dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein. Die Mitteilungen der Noten sind einzelfallbezogen kundzutun. Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten gemäß § 9 zu verwenden. Jede nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Die Module schließen mit einer Modulprüfung in Form einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistungsüberprüfung ab. Die Modulprüfungen können

auch gemeinsam in einer Leistungsüberprüfung erfolgen, wobei die Inhalte jedes einzelnen Moduls berücksichtigt werden müssen. Zwischen den Basismodulen und den Fachmodulen sollen nicht mehr als zwölf Monate liegen.

(4) Während einer Weiterbildung mit mindestens 2000 Stunden praktischem Einsatz ist in jedem der vorgegebenen Einsatzbereiche mindestens eine benotete praktische Leistungsüberprüfung zu erbringen. Während einer Weiterbildung mit weniger als 2000 Stunden praktischem Einsatz ist aus einem der vorgegebenen Einsatzbereiche eine benotete praktische Leistungsüberprüfung zu erbringen.

(5) Über die Anzahl und Form der Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen nach den Absätzen 2 bis 4 informiert die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung vor Beginn der Weiterbildungen.

(6) Die Weiterbildungsteilnehmenden erhalten von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung eine Bescheinigung nach Anlage 12 über das erfolgreiche Absolvieren der erforderlichen Basis- und Fachmodule und der praktischen Einsätze der jeweiligen Weiterbildung.

(7) § 21 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend und § 22 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung tritt.

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte sind:

1. die Berufserlaubnis nach § 1 Gesetz über die Pflegeberufe und
2. eine berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach Beendigung der Ausbildung, die ein Jahr betragen soll, davon sechs Monate im Fachgebiet der jeweiligen Weiterbildung; bei kombinierter Weiterbildung Intensivpflege und Anästhesie reicht Berufserfahrung entweder im Fachgebiet Intensivpflege oder im Fachgebiet Anästhesie.

§ 8

Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist an die Leiterin oder den Leiter der Weiterbildung zu richten. Das Aufnahmeverfahren wird durch die Leiterin oder den Leiter der Weiterbildung durchgeführt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung schriftlich durch Verwaltungsakt.

ABSCHNITT 2

Staatliche Prüfung

§ 9

Notenbildung

Für die Bildung der Anmeldenoten und Prüfungsnoten sind folgende Noten zu verwenden:

- »sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- »gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- »befriedigend« (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- »ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- »mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- »ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Teile der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung.

§ 11

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Zur staatlichen Prüfung sind durch die Leiterin oder den Leiter der Weiterbildung alle Weiterbildungsteilnehmenden auf Antrag schriftlich zuzulassen, die die erforderlichen Basismodule nach den Anlagen 1 oder 2, die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen Fachmodule sowie die jeweils vorgeschriebenen praktischen Einsätze erfolgreich und im Rahmen der zulässigen Fehlzeiten nach § 12 abgeschlossen oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 16 Absatz 2 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Für den Fall, dass für die schriftliche Prüfung die Hausarbeit gewählt ist, erfolgt eine vorläufige Zulassung. Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung teilt den Weiterbildungsteilnehmenden die Zulassung,

die Anmeldenote sowie die Prüfungstermine spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung; sie ist den Weiterbildungsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während der Weiterbildung nach § 6 Absatz 3 und 4 erbrachten Leistungsüberprüfungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote zu bilden. Die Anmeldenote ist eine ganze Note und muss mindestens »ausreichend« gemäß § 9 sein.

§ 12

Unterbrechungen, Fehlzeiten, Teilzeitregelung, Nachteilsausgleiche

(1) Auf die Dauer der Weiterbildungen werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Länge des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zehn Prozent der jeweiligen praktischen Mindesteinsatzzeit und
3. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zehn Prozent der jeweiligen theoretischen Mindestunterrichtszeit.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen darüberhinausgehende Fehlzeiten zu einer entsprechenden Verlängerung der Lehrgangsdauer, wobei auf volle Stunden zu runden ist. Auf Antrag kann die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung auch weitergehende Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und durch die Ausfallzeiten das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn mindestens eine Teilnahme von 90 Prozent am Modul nachgewiesen werden kann. Bei Fehlzeiten über zehn Prozent ist zuvor die Bearbeitung der fehlenden Modul Inhalte durch die Weiterbildungsteilnehmenden gegenüber der Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung nachzuweisen.

(4) Die Weiterbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Für teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende der Weiterbildung durchzuführen.

(5) Während der gesamten Weiterbildung sind die besonderen Belange der Weiterbildungsteilnehmenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu

berücksichtigen. Bei Personen, die in ihrer Schreibfähigkeit, ihren kommunikativen oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt sind, ist auf Antrag die barrierefreie Gestaltung aller Prüfungen sicherzustellen. Soweit erforderlich, werden geeignete Kommunikationshilfen zugelassen oder weitere Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können die Bearbeitungszeiten angemessen verlängert, Ruhepausen gewährt, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen werden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen. Die zu prüfenden Personen sind durch die Leitung der Weiterbildung in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Bei der Weiterbildungsstätte wird für die staatliche Prüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. eine Vertretung des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von dieser mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte fachlich geeignete Person als vorsitzende Person,
2. die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt die oder der unterrichtend in der jeweiligen Weiterbildung tätig war als Fachprüferinnen oder Fachprüfer,
4. mindestens zwei, höchstens drei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter als Fachprüferinnen und Fachprüfer für die praktische Prüfung.

(2) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Das zuständige Regierungspräsidium bestellt widerruflich die vorsitzende Person und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die vorsitzende Person, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit

einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 14

Abnahme der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung wird an der Weiterbildungsstätte abgenommen. Die praktische Prüfung findet in den Einrichtungen statt, in denen die praktische Weiterbildung absolviert wurde.

(2) Das zuständige Regierungspräsidium setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(3) Die staatliche Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Personen die zukünftige Prüferin oder Prüfer der staatlichen Prüfung sein werden, gestatten als Zuhörende an der staatlichen Prüfung teilzunehmen.

(4) Die vorsitzende Person leitet die staatliche Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüferinnen und Prüfer für die Teile der staatlichen Prüfung. Die vorsitzende Person ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung oder Teilen der Prüfung teilzunehmen.

§ 15

Niederschrift und Prüfungsunterlagen

(1) Über alle Teile der staatlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name des Prüflings, Zeit und Dauer der Prüfung, Namen der Prüferinnen und Prüfer, die wesentlichen Gegenstände der staatlichen Prüfung, der Verlauf und die Bewertung hervorgehen.

(2) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung und über die Schluss Sitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und die Liste mit den Prüfungsergebnissen sind 10 Jahre und die schriftlichen Prüfungsarbeiten drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung und den aufsichtführenden Personen zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Dem Prüfling ist nach Abschluss der Prüfung innerhalb von drei Monaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 16

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 10 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens der Note »ausreichend« gemäß § 9 bewertet wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken und die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung von einer fachlichen Vorbereitung in diesen Prüfungsteilen abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint. Die Zulassung der Wiederholenden richtet sich nach § 11 Absatz 1.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind aus den Modulen der in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Lehrinhalte zu wählen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegerischen Bereich zu setzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte der Weiterbildung. Sie bestimmt in gleicher Weise, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung unterrichtet das zuständige Regierungspräsidium spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung über die Prüfungsaufgaben sowie die zugelassenen Hilfsmittel nach Satz 1 und 2.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander korrigiert und bewertet. Es sind ganze Noten zu bilden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die beiden Korrigierenden nicht einig, hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(6) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 5 gelten entsprechend; § 15 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den für die jeweilige Weiterbildung vorgesehenen Lehrinhalten geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie kann bei Einverständnis der Prüflinge als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling beträgt mindestens 25 Minuten und sollte 35 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei, höchstens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote. Es sind ganze Noten zu bilden.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung benannten Fachprüferinnen und Fachprüfer die pflegerischen Dienste für eine Patientin, einen Patienten oder eine Patientengruppe gemäß dem Zweck der Weiterbildung nach § 2 im jeweiligen Fachmodul nach den Anlagen 3 bis 8 zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen. Die Prüfungsdauer wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(2) In der kombinierten Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege findet in beiden Bereichen Intensivpflege und Anästhesiepflege jeweils eine praktische Abschlussprüfung mit einer Prüfungsdauer zwischen 120 und 180 Minuten statt. In Abweichung von § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 2 Satz 2 kann die praktische Prüfung in der Anästhesiepflege während der zweiten Hälfte der kombinierten Weiterbildung Intensivpflege und Anästhesie durchgeführt werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. der erfolgreiche Abschluss des für die Anästhesie relevanten Fachmoduls,
2. der erfolgreiche Abschluss des praktischen Leistungsnachweises in der Anästhesie und
3. die vollständige Ableistung des vorgeschriebenen Praxiseinsatzes in der Anästhesie.

(3) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Es sind ganze Noten zu bilden. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 11 Absatz 2 ermittelt. Die Ergebnisse des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung sind gleich zu gewichten.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote gebildet und auf die erste Dezimale gerundet,
2. aus der doppelt zu gewichtenden Note nach Nummer 1 und der einfach gewichtenden Anmeldenote nach § 11 Absatz 2 eine Durchschnittsnote gebildet und
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote auf eine ganze Note gerundet.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Niederschrift wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben.

§ 21

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil davon zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Rücktritt ist zu genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses und teilt dies dem Prüfling schriftlich mit. Genehmigt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Krankheit. Hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses Zweifel an der Erkrankung des Prüflings, kann sie eine ärztliche Bescheinigung über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, sodass die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Prüfling die Prüfung oder einen Prüfungstermin oder liefert er seine Arbeit nicht oder nicht vor Ablauf der gesetzten Frist ab, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die

vorsitzende Person des Prüfungsausschusses. Absatz 1 Satz 1 und 5 gilt entsprechend.

§ 22

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsicht führenden Person festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsentcheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23

Weiterbildungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Weiterbildungszeugnis nach Anlage 11 von der Weiterbildungsstätte mit dem nach § 20 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 und der Anmeldenote. Mit dem Weiterbildungszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in Anlage 11 genannten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.

(2) Wer an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Zeugnis nach Anlage 10 mit den in § 20 Absatz 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Teile der staatlichen Prüfung und der Anmeldenote. In

dem Zeugnis wird vermerkt, dass das Weiterbildungsziel des jeweiligen Fachgebiets nicht erreicht ist.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende oder gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und die vorübergehende oder gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 70) erteilte Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis nach § 23 fort.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 70) kann nach dem bisherigen Recht abgeschlossen werden. Eine für die Jahre 2020 und 2021 geplante Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 70) kann nach dem bisherigen Recht durchgeführt werden. Die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung wird in diesen Fällen nach dem bisherigen Recht erteilt. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft begonnene Weiterbildung in den Bereichen Notfallpflege und Intermediate Care kann nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgeschlossen werden. Eine auf der Grundlage der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Jahre 2020 und 2021 geplante Weiterbildung in den Bereichen Notfallpflege und Intermediate Care kann nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft durchgeführt werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 70), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 387) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Oktober 2020

LUCHA

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1, §§ 4 und 17 Absatz 2)

Basismodule: gesamt 170 Stunden

Basismodul I	Berufliche Grundlagen anwenden	94 Stunden
Moduleinheit 1	Ethisch und inklusiv reflektiert denken und handeln	16 Stunden
Moduleinheit 2	Theoriegeleitet pflegen	32 Stunden
Moduleinheit 3	Modelle von Gesundheit und Krankheit in die Pflege einbeziehen	12 Stunden
Moduleinheit 4	Ökonomisch handeln im Gesundheitswesen	18 Stunden
Moduleinheit 5	Grundlagen Notfallmanagement	8 Stunden
Moduleinheit 6	Grundlagen Hygienemanagement	8 Stunden

Basismodul II	Entwicklungen initiieren und gestalten	76 Stunden
Moduleinheit 1	Lernen	36 Stunden
Moduleinheit 2	Anleitungsprozesse planen und gestalten	16 Stunden
Moduleinheit 3	Qualitätsmanagement – Arbeitsabläufe in komplexen Situationen gestalten	16 Stunden
Moduleinheit 4	In Projekten arbeiten	8 Stunden

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1, §§ 4 und 17 Absatz 2)

Basismodul Intermediate Care (IMC): 100 Stunden

Basismodul I	Berufliche Grundlagen anwenden und Entwicklungen initiieren und gestalten	100 Stunden
Moduleinheit 1	Ethisch und inklusiv reflektiert denken und handeln	16 Stunden
Moduleinheit 2	Modelle von Gesundheit und Krankheit in die Pflege einbeziehen	12 Stunden
Moduleinheit 3	Ökonomisch handeln im Gesundheitswesen	18 Stunden
Moduleinheit 4	Grundlagen Notfallmanagement	8 Stunden
Moduleinheit 5	Grundlagen Hygienemanagement	8 Stunden
Moduleinheit 6	Lernen	22 Stunden
Moduleinheit 7	Qualitätsmanagement – Arbeitsabläufe in komplexen Situationen gestalten	16 Stunden

Anlage 3

(zu §§ 1, 3 Absatz 1, §§ 4, 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 1)

Fachmodule Intensivpflege und Anästhesie: gesamt 550 Stunden

Fachmodul I	Kernaufgaben in der Intensiv- und Anästhesiepflege wahrnehmen	94 Stunden
Moduleinheit 1	Strukturelle und organisatorische Prozesse im Intensiv- und Anästhesiebereich gestalten	14 Stunden
Moduleinheit 2	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Hämodynamik	24 Stunden
Moduleinheit 3	Hygienerichtlinien praktisch umsetzen	6 Stunden
Moduleinheit 4	Rechtliche Vorgaben in der Praxis berücksichtigen	8 Stunden
Moduleinheit 5	Aufgaben bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen übernehmen	24 Stunden
Moduleinheit 6	Fördernde Konzepte in der Betreuung von Patientinnen und Patienten umsetzen	18 Stunden

Fachmodul II	Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen und Traumata betreuen	120 Stunden
Moduleinheit 1	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Respiration einschätzen und folgerichtig handeln	48 Stunden
Moduleinheit 2	Behandlungssituationen von herzkreislauf-beeinträchtigten Patientinnen und Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	48 Stunden
Moduleinheit 3	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigung durch Traumata einschätzen und folgerichtig handeln	24 Stunden

Fachmodul III	Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen und Infektionen betreuen	96 Stunden
Moduleinheit 1	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit gastroenterologischen Erkrankung, nephrologischen Erkrankung und Stoffwechselerkrankungen einschätzen und folgerichtig handeln	24 Stunden
Moduleinheit 2	Die Situation der Patientin oder des Patienten mit Störungen des blutbildenden Systems einschätzen und folgerichtig handeln	12 Stunden
Moduleinheit 3	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Wahrnehmung und des Bewusstseins einschätzen und folgerichtig handeln	48 Stunden
Moduleinheit 4	Die Situation einer oder eines an einer Infektion erkrankten Patientin oder Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	12 Stunden

Fachmodul IV	Lebenssituationen wahrnehmen und Entscheidungen mittreffen und mittragen	42 Stunden
Moduleinheit 1	Patientinnen und Patienten in besonderen Lebenssituationen wahrnehmen und begleiten	6 Stunden
Moduleinheit 2	Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen in der letzten Lebensphase begleiten	16 Stunden
Moduleinheit 3	In ethischen Konfliktsituationen handeln	20 Stunden
Fachmodul V	Pflegerische Interventionen in der Anästhesie	136 Stunden
Moduleinheit 1	Grundlagen der Anästhesie anwenden, fachübergreifende Inhalte für Intensiv- und Anästhesiepflege	40 Stunden
Moduleinheit 2	Aufgaben im Rahmen von Anästhesieverfahren wahrnehmen	48 Stunden
Moduleinheit 3	Aufgaben im Rahmen der fallorientierten Anästhesie wahrnehmen	48 Stunden
Unterrichte zur freien Verfügung	Zum Beispiel Vertiefung, Exkursion, Prüfung	62 Stunden

Anlage 4

(zu §§ 1, 3 Absatz 1, §§ 4, 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 1)

Fachmodule Intensivpflege: gesamt 415 Stunden

Fachmodul I	Kernaufgaben in der Intensivpflege wahrnehmen	88 Stunden
Moduleinheit 1	Strukturelle und organisatorische Prozesse im Intensivbereich gestalten	8 Stunden
Moduleinheit 2	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Hämodynamik	24 Stunden
Moduleinheit 3	Hygienerichtlinien praktisch umsetzen	6 Stunden
Moduleinheit 4	Rechtliche Vorgaben in der Praxis berücksichtigen	8 Stunden
Moduleinheit 5	Aufgaben bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen übernehmen	24 Stunden
Moduleinheit 6	Fördernde Konzepte in der Betreuung von Patientinnen und Patienten umsetzen	18 Stunden
Fachmodul II	Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen und Traumata betreuen	120 Stunden
Moduleinheit 1	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Respiration einschätzen und folgerichtig handeln	48 Stunden
Moduleinheit 2	Behandlungssituationen von herzkreislauf-beeinträchtigten Patientinnen und Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	48 Stunden
Moduleinheit 3	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigung durch Traumata einschätzen und folgerichtig handeln	24 Stunden

Fachmodul III	Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen und Infektionen betreuen	96 Stunden
Moduleinheit 1	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit gastroenterologischen Erkrankungen, nephrologischen Erkrankungen und Stoffwechselerkrankungen einschätzen und folgerichtig handeln	24 Stunden
Moduleinheit 2	Die Situation der Patientin oder des Patienten mit Störungen des blutbildenden Systems einschätzen und folgerichtig handeln	12 Stunden
Moduleinheit 3	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Wahrnehmung und des Bewusstseins einschätzen und folgerichtig handeln	48 Stunden
Moduleinheit 4	Die Situation einer oder eines an einer Infektion erkrankten Patientin oder Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	12 Stunden
Fachmodul IV	Lebenssituationen wahrnehmen und Entscheidungen mit treffen und mittragen	42 Stunden
Moduleinheit 1	Patientinnen und Patienten in besonderen Lebenssituationen wahrnehmen und begleiten	6 Stunden
Moduleinheit 2	Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen in der letzten Lebensphase begleiten	16 Stunden
Moduleinheit 3	In ethischen Konfliktsituationen handeln	20 Stunden
Fachmodul V	Pflegerische Interventionen in der Anästhesie	40 Stunden
Moduleinheit 1	Grundlagen der Anästhesie anwenden, fachübergreifende Inhalte für Intensiv- und Anästhesiepflege	20 Stunden
Moduleinheit 2	Aufgaben im Rahmen bestimmter Anästhesieverfahren wahrnehmen	10 Stunden
Moduleinheit 3	Aufgaben im Rahmen der fallorientierten Anästhesie wahrnehmen	10 Stunden
Unterrichte zur freien Verfügung	Zum Beispiel Vertiefung, Exkursion, Prüfung	29 Stunden

Anlage 5

(zu §§ 1, 3 Absatz 1, §§ 4, 17 Absatz 2 und §19 Absatz 1)

Fachmodule Anästhesie: gesamt 265 Stunden

Fachmodul I	Kernaufgaben in der Anästhesiepflege wahrnehmen	38 Stunden
Moduleinheit 1	Strukturelle und organisatorische Prozesse in der Anästhesie gestalten	6 Stunden
Moduleinheit 2	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Hämodynamik: Wasser-Elektrolythaushalt, Säure-Basen Haushalt, Notfallmanagement; Überwachung und klinische Patienteneinschätzung	18 Stunden
Moduleinheit 3	Hygienerichtlinien praktisch umsetzen	6 Stunden
Moduleinheit 4	Rechtliche Vorgaben in der Praxis berücksichtigen	8 Stunden
Fachmodul II	Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen und Traumata betreuen	38 Stunden
Moduleinheit 1	Behandlungssituationen von Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen der Respiration einschätzen und folgerichtig handeln	18 Stunden
Moduleinheit 2	Behandlungssituationen von herzkreislauf-beeinträchtigten Patientinnen und Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	20 Stunden
Fachmodul III	Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen und Infektionen betreuen	8 Stunden
Moduleinheit	Die Situation der Patientin oder des Patienten mit Störungen des blutbildenden Systems einschätzen und folgerichtig handeln (Transfusionsmedizin, Grundlagen Blutgerinnung)	8 Stunden
Fachmodul IV	Lebenssituationen wahrnehmen und Entscheidungen mit treffen und mittragen	10 Stunden
Moduleinheit 1	Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen in der letzten Lebensphase begleiten	6 Stunden
Moduleinheit 2	In ethischen Konfliktsituationen handeln	4 Stunden
Fachmodul V	Pflegerische Aufgaben in der Anästhesie wahrnehmen	155 Stunden
Moduleinheit 1	Grundlagen der Anästhesie anwenden	40 Stunden
Moduleinheit 2	Erweiterte Grundlagen der Anästhesie anwenden	25 Stunden
Moduleinheit 3	Perioperative Abläufe sicher gestalten	25 Stunden
Moduleinheit 4	Aufgaben im Rahmen bestimmter Anästhesieverfahren wahrnehmen	15 Stunden
Moduleinheit 5	Aufgaben im Rahmen der fallorientierten Anästhesie wahrnehmen	50 Stunden
Unterrichte zur freien Verfügung	Zum Beispiel Vertiefung, Exkursion, Prüfung	16 Stunden

Anlage 6

(zu §§ 1, § 3 Absatz 1, §§ 4, 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 1)

Fachmodule Pädiatrische Intensivpflege: gesamt: 550 Stunden

Fachmodul I	Kernaufgaben in der pädiatrischen Intensivpflege wahrnehmen	140 Stunden
Moduleinheit 1	Strukturelle und organisatorische Prozesse im pädiatrischen Intensivpflegebereich gestalten	4 Stunden
Moduleinheit 2	Pädiatrische Patientinnen und Patienten überwachen, Ergebnisse bewerten, Notfallsituationen erkennen und angemessen handeln	24 Stunden
Moduleinheit 3	Hygienerichtlinien umsetzen	8 Stunden
Moduleinheit 4	Aufgaben bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen übernehmen	24 Stunden
Moduleinheit 5	Fördernde Konzepte in der Betreuung von pädiatrischen Patientinnen und Patienten umsetzen, zum Beispiel basale Stimulation, Kinästhetik	40 Stunden
Moduleinheit 6	Pädiatrische Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen in der letzten Lebensphase begleiten	20 Stunden
Moduleinheit 7	Handeln in ethischen Konfliktsituationen	20 Stunden

Fachmodul II	Pädiatrische Patientinnen und Patienten mit intensivpflichtigen Erkrankungen betreuen	230 Stunden
Moduleinheit 1	Die Situationen der atemungsbeeinträchtigten pädiatrischen Patientinnen und Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	60 Stunden
Moduleinheit 2	Die Situationen der herzkreislaufbeeinträchtigten pädiatrischen Patientinnen und Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	50 Stunden
Moduleinheit 3	Die Situationen der pädiatrischen Patientinnen und Patienten mit Störungen des Stoffwechsels und der Ausscheidung einschätzen und folgerichtig handeln; einschließlich Ernährung	30 Stunden
Moduleinheit 4	Die Situationen der pädiatrischen Patientinnen und Patienten mit Störungen des blutbildenden Systems einschätzen und folgerichtig handeln	30 Stunden
Moduleinheit 5	Die Situationen der pädiatrischen Patientinnen und Patienten mit neurologischen Störungen einschätzen und folgerichtig handeln	20 Stunden
Moduleinheit 6	Kinderchirurgie: Die Situationen der traumatologischen Patientinnen und Patienten in der Pädiatrie einschätzen und folgerichtig handeln	24 Stunden
Moduleinheit 7	Die Situation einer oder eines pädiatrischen, an einer Infektion erkrankten Patientin oder Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	16 Stunden

Fachmodul III	Pflegerische Aufgaben in der Anästhesie wahrnehmen	80 Stunden
Moduleinheit 1	Grundlagen der Anästhesie anwenden	20 Stunden
Moduleinheit 2	Perioperative Abläufe sicher gestalten	10 Stunden
Moduleinheit 3	Aufgaben im Rahmen bestimmter Anästhesieverfahren wahrnehmen	10 Stunden
Moduleinheit 4	Aufgaben im Rahmen der fallorientierten Anästhesie wahrnehmen	40 Stunden

Fachmodul IV	Früh- und kranke Neugeborene betreuen	70 Stunden
Moduleinheit 1	Früh- und kranke Neugeborene postnatal betreuen und in Notfallsituationen adäquat handeln	20 Stunden
Moduleinheit 2	Früh- und kranke Neugeborene familienorientiert und entwicklungs-fördernd pflegen	20 Stunden
Moduleinheit 3	Früh- und kranke Neugeborene mit komplexen Erkrankungen situations-bezogen pflegen	30 Stunden

Unterrichte zur freien Verfügung	Zum Beispiel Vertiefung, Exkursion, Prüfung	30 Stunden

Anlage 7

(zu §§ 1, 3 Absatz 1, §§ 4, 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 1)

Fachmodule Intermediate Care (IMC) mit Schwerpunkt Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: gesamt: 260 Stunden

Fachmodul I	Kernaufgaben in der Intermediate Care Pflege wahrnehmen	100 Stunden
Moduleinheit 1	Strukturelle und organisatorische Prozesse im Intermediate Care Bereich gestalten und rechtliche Vorgaben in der Praxis berücksichtigen	16 Stunden
Moduleinheit 2	Intermediate Care Patientinnen und Patienten überwachen Notfallsituationen erkennen und angemessen handeln	24 Stunden
Moduleinheit 3	Hygienerichtlinien praktisch umsetzen und die Situation einer oder eines an einer Infektion erkrankten Patientin oder Patienten einschätzen und folgerichtig handeln	22 Stunden
Moduleinheit 4	Aufgaben im Bereich der Diagnostik und Therapie im interdisziplinären Team wahrnehmen	20 Stunden
Moduleinheit 5	Konzepte in der Betreuung von Intermediate Care Patientinnen und Patienten umsetzen	18 Stunden

Fachmodul II	Spezielle Pflege- und Behandlungsmaßnahmen von Patientinnen und Patienten auf der Intermediate-Care-Station kompetent unterstützen, durchführen und evaluieren	Gesundheits- und Krankenpflege: 90 Stunden	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: 84 Stunden
Moduleinheit 1	Die Situation der oder des Intermediate Care Patientin oder Patienten mit respiratorischen Störungen einschätzen und folgerichtig handeln	30 Stunden	28 Stunden
Moduleinheit 2	Die Situation der oder des Intermediate Care Patientin oder Patienten mit Störungen des Herz-Kreislauf-Systems einschätzen und folgerichtig handeln	30 Stunden	28 Stunden
Moduleinheit 3	Die Situation der oder des Intermediate Care Patientin oder Patienten mit Störungen des Stoffwechsels und der Ausscheidungsfunktion einschätzen und folgerichtig handeln	30 Stunden	28 Stunden

Fachmodul III	Besondere Pflegesituationen in der Intermediate Care Pflege bewältigen	Gesundheits- und Krankenpflege: 70 Stunden	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: 76 Stunden
Moduleinheit 1	Die Situation der oder des Intermediate Care Patientin oder Patienten mit neurologischen Störungen einschätzen und folgerichtig handeln	34 Stunden	28 Stunden
Moduleinheit 2	Die Situation der oder des an Demenz Erkrankten wahrnehmen und sie oder ihn situationsbezogen begleiten	16 Stunden	0 Stunden
Moduleinheit 3	Die Situation in der Neonatologie Wahrnehmen und situationsbezogen begleiten	0 Stunden	28 Stunden
Moduleinheit 4	Patientinnen und Patienten in besonderen Lebenssituationen wahrnehmen und situationsbezogen begleiten	20 Stunden	20 Stunden

Anlage 8

(zu §§ 1, 3 Absatz 1, §§ 4, 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 1)

Fachmodule Notfallpflege: gesamt: 550 Stunden

Fachmodul I	Patientinnen und Patienten in der Notaufnahme ersteinschätzen, aufnehmen und begleiten	154 Stunden
Moduleinheit 1	Den Erstkontakt mit Patientinnen und Patienten gestalten	54 Stunden
Moduleinheit 2	Die Behandlungsdringlichkeit von Patientinnen und Patienten ersteinschätzen und dokumentieren	30 Stunden
Moduleinheit 3	Symptomorientiert handeln in der Notaufnahme	10 Stunden
Moduleinheit 4	Patientinnen und Patienten mit akuten Syndromen in der Notaufnahme überwachen und folgerichtig handeln	40 Stunden
Moduleinheit 5	Als Notfallpflegende agieren und mit Belastungen umgehen	20 Stunden

Fachmodul II	Patientinnen und Patienten in speziellen Pflegesituationen begleiten	130 Stunden
Moduleinheit 1	Patientinnen und Patienten mit thermischen Schäden oder Notfällen, Elektro- und Blitzunfällen, Chemie- und Strahlenunfällen in ihrer speziellen Pflegesituation begleiten	16 Stunden
Moduleinheit 2	An Demenz erkrankte Patientinnen und Patienten in der Notaufnahme versorgen	24 Stunden
Moduleinheit 3	Patientinnen und Patienten mit Gewalt- und Missbrauchserfahrung begleiten	20 Stunden
Moduleinheit 4	Patientinnen und Patienten in akuten psychiatrischen und verhaltensbedingten Notfällen überwachen und versorgen	20 Stunden
Moduleinheit 5	Patientinnen und Patienten mit akuten gynäkologischen, urologischen und nephrologischen Erkrankungen überwachen und versorgen	10 Stunden
Moduleinheit 6	Gerontologische Patientinnen und Patienten in der Notfallsituation begleiten	20 Stunden
Moduleinheit 7	Kinder mit akuten Erkrankungen in der Notaufnahme überwachen und begleiten	20 Stunden

Fachmodul III	Patientinnen und Patienten mit akuten Diagnosen überwachen und versorgen	90 Stunden
Moduleinheit 1	Patientinnen und Patienten mit hämatologisch oder onkologischen Syndromen begleiten	10 Stunden
Moduleinheit 2	Patientinnen und Patienten mit akuten gastroenterologischen und Stoffwechselsyndromen oder Intoxikationen versorgen	20 Stunden
Moduleinheit 3	Patientinnen und Patienten mit akuten kardiologischen und/oder pulmonologischen Erkrankungen überwachen und versorgen	40 Stunden
Moduleinheit 4	Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen überwachen und begleiten	20 Stunden

Fachmodul IV	Patientinnen und Patienten mit akuten traumatologischen Ereignissen versorgen und überwachen	110 Stunden
Moduleinheit 1	Patientinnen und Patienten mit akuten traumatologischen Ereignissen oder bei herz- und gefäßchirurgischen Notfällen versorgen und überwachen	30 Stunden
Moduleinheit 2	Patientinnen und Patienten mit akuten traumatologischen Ereignissen im Schockraum versorgen und überwachen	40 Stunden
Moduleinheit 3	Patientinnen und Patienten mit akuten Verletzungen des zentralen Nervensystems in der Notaufnahme überwachen und begleiten	20 Stunden
Moduleinheit 4	Patientinnen und Patienten mit Schmerzen in der Notaufnahme überwachen und begleiten	10 Stunden
Moduleinheit 5	Patientinnen und Patienten mit akuten Erkrankungen des Hals-, Nasen-Ohren Bereichs sowie mit akuten ophthalmologischen Erkrankungen überwachen und begleiten	10 Stunden
Fachmodul V	Abläufe in Notaufnahmen strukturieren und organisieren	40 Stunden
Moduleinheit 1	Notaufnahmeabteilungen organisieren und Prozesse mitgestalten	10 Stunden
Moduleinheit 2	Rechtliche Grundlagen in der Notfallpflege umsetzen	12 Stunden
Moduleinheit 3	Arbeitsschutz und Hygienerichtlinien in der Notaufnahme umsetzen	8 Stunden
Moduleinheit 4	Besondere Lagen und Massenanfälle von Verletzten und Erkrankten in der Notaufnahme bewältigen	10 Stunden
Unterrichtsstunden zur freien Verfügung	Zum Beispiel Verfügungsstunden zur Vertiefung, Exkursion Prüfung	26 Stunden

Anlage 9

(zu § 3 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1)

Praktische Einsätze

	Weiterbildung	Aufteilung
1.	Intensivpflege und Anästhesie	<u>Insgesamt: 2 350 Stunden</u> 600 Stunden operative Intensivpflege 600 Stunden konservative Intensivpflege 800 Stunden Anästhesie 350 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche oder weitere Funktionsbereiche
2.	Intensivpflege	<u>Insgesamt: 1 550 Stunden</u> 600 Stunden operative Intensivpflege 600 Stunden konservative Intensivpflege 350 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche oder weitere Funktionsbereiche
3.	Anästhesie	<u>Insgesamt: 800 Stunden</u> Je 200 Stunden in drei operativen Fachbereichen der Anästhesie 200 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche oder weitere anästhesiologische Arbeitsbereiche, davon können maximal 80 Stunden in der Intensivpflege abgeleistet werden
4.	Pädiatrische Intensivpflege	<u>Insgesamt: 2 350 Stunden</u> 600 Stunden interdisziplinäre Kinderintensivstation, davon können 100 Stunden auf einer Erwachsenenintensivstation (operative oder konservative Intensivtherapieeinheiten) oder auf einer neonatologischen Intensivstation mit ausgewiesenen Kinderintensivplätzen absolviert werden 660 Stunden neonatologische Intensivstation 350 Stunden Anästhesie 740 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche
5.	Intermediate Care (IMC)	<u>Insgesamt 900 Stunden</u> 800 Stunden auf zwei unterschiedlichen, im Bettenplan anerkannten IMC-Stationen (Intensivüberwachungsstationen) oder auf einer interdisziplinären IMC-Station 100 Stunden auf einer Intensivstation <u>Schwerpunkt Pädiatrie</u> 800 Stunden auf einer Station mit IMC-Betten 100 Stunden pädiatrische oder neonatologische Intensivstation
6.	Notfallpflege	<u>Insgesamt 1 800 Stunden</u> <u>Pflichteinsatzgebiete:</u> 920 Stunden Notfallaufnahme, davon mindestens 300 Stunden in einer zentralen oder interdisziplinären Notaufnahme 260 Stunden Intensivstation 200 Stunden Anästhesie 120 Stunden Präklinische Notfallversorgung <u>Optionale Einsatzgebiete:</u> 300 Stunden zur Verteilung auf die oben genannten Pflichteinsatzgebiete oder weitere Einsatzgebiete

Anlage 10

(zu § 23 Absatz 2)

____ (Name der Weiterbildungsstätte)

Zeugnis

Frau/Herr* ____

geboren am ____ in ____

mit Berufserlaubnis

vom _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

_____ (Name der Weiterbildungsstätte)

an einer Weiterbildung nach § 25 des Landespflegegesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg im Fachgebiet »Intensivpflege und Anästhesie«/»Intensivpflege«/»Anästhesie«/»pädiatrische Intensivpflege«/»Intermediate Care«/»Notfallpflege«* teilgenommen.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgte nach Teilnahme an ____ Stunden** theoretischem und praktischem Unterricht sowie ____ Stunden** praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer* hat am ____ die nach der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg vorgeschriebene staatliche Prüfung vor dem bei ____ (Name der Weiterbildungsstätte) gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt und hierbei folgende Leistungen erbracht:

Anmeldenote: ____**

Schriftliche Prüfung: ____**

Mündliche Prüfung: ____**

Praktische Prüfung: ____**

Durchschnitt der Prüfungsteile: ____**

Prüfungsergebnis: ____***

Das Weiterbildungsziel im Fachgebiet »Intensivpflege und Anästhesie«/»Intensivpflege«/»Anästhesie«/»pädiatrische Intensivpflege«/»Intermediate Care«/»Notfallpflege«* ist nicht erreicht.

Ort und Datum: ____

Der Prüfungsausschuss

Die/Der* Vorsitzende ____

Fußnoten

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

** Zutreffendes bitte eintragen.

*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.

Anlage 11

(zu § 16 Absatz 1 und § 23 Absatz 1)

____ (Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr* _____

geboren am ____ in ____

mit Berufserlaubnis

vom ____

hat in der Zeit vom ____ bis ____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

____ (Name der Weiterbildungsstätte)

an einer Weiterbildung nach § 25 des Landespflegegesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg im Fachgebiet »Intensivpflege und Anästhesie«/»Intensivpflege«/»Anästhesie«/»pädiatrische Intensivpflege«/»Intermediate Care«/»Notfallpflege«* erfolgreich teilgenommen und ist berechtigt zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger*/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*/Pflegefachfrau/Pflegefachmann*/Altenpflegerin/Altenpfleger* für Intensivpflege und Anästhesie/Intensivpflege/Anästhesie/pädiatrische Intensivpflege/Intermediate Care/Notfallpflege«*.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgte nach Teilnahme an ____ Stunden** theoretischem und praktischem Unterricht sowie ____ Stunden** praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer* hat am ____ die nach der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg vorgeschriebene staatliche Prüfung vor dem bei ____ (Name der Weiterbildungsstätte) gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt und hierbei folgende Leistungen erbracht:

Anmeldenote: ____**

Schriftliche Prüfung: ____**

Mündliche Prüfung: ____**

Praktische Prüfung: ____**

Durchschnitt der Prüfungsteile: ____**

Prüfungsergebnis: ____***

Ort und Datum: _____

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende* _____

Fußnoten

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

** Zutreffendes bitte eintragen.

*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.

Anlage 12

(zu § 6 Absatz 5)

____ (Name der Weiterbildungsstätte)

Bescheinigung

über die Teilnahme an den Leistungsüberprüfungen

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

mit Berufserlaubnis

vom _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

_____ (Name der Weiterbildungsstätte)

im Rahmen einer Weiterbildung nach § 25 des Landespflegegesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg im Fachgebiet »Intensivpflege und Anästhesie«/»Intensivpflege«/»Anästhesie«/»pädiatrische Intensivpflege«/»Intermediate Care«/»Notfallpflege«* die erforderlichen Basis- und Fachmodule und die praktischen Anteile der Weiterbildung erfolgreich absolviert. Die Weiterbildung ist nicht über die nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus unterbrochen worden.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer* hat im Rahmen der vorgeschriebenen Leistungsüberprüfungen in den Basis- und Fachmodulen die folgenden Leistungen erbracht:

Basismodul: ____**

Fachmodul: ____**

Praktischer Anteil: ____**

Ort und Datum: ____

Leitung der Weiterbildung ____

Fußnoten

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

** Zutreffendes bitte eintragen.

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnungen über
den Vorbereitungsdienst und die
den Vorbereitungsdienst abschließenden
Staatsprüfungen der Lehrämter**

Vom 3. November 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist, und
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2019 (GBl. 2020, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b werden jeweils nach den Wörtern »absolviert hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Im Falle eines Mangels an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern können durch das Kultusministerium auch die Erste Staatsprüfung oder ein Masterabschluss für ein Lehramt der Sekundarstufe II, allgemein bildende Fächer, oder für das Lehramt an Gymnasien sowie für die Lehrämter aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sofern diese den Vorgaben der Kultusministerkonferenz über die Rahmenvereinbarung für die Ausbildung und Prüfung des Lehramtstyps 4 oder des Lehramtstyps 3 vom 28. Februar 1997 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und mindestens zwei für das Lehramt Grundschule in Baden-Württemberg angebotene Fächer, davon verpflichtend Deutsch oder Mathematik studiert worden sind. Vor einer Entscheidung über die Zulassung kann eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation durchgeführt werden.«

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(7) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerlaubnis nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Masterstudiums« die Wörter »des Lehramtes Grundschule« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »Leitung des Seminars« durch das Wort »Seminarleitung« ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Seminarleiter« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »und die Mentorinnen und Mentoren« durch die Wörter »die Ausbildungsfächer an den Ausbildungsschulen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren)« ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräften« durch das Wort »Seminarlehrkräften« ersetzt und nach dem Wort »Ausbildungsfach« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »einem« das Wort »anderen« eingefügt und nach dem Wort »vorgetragen« das Wort »werden« durch das Wort »wird« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« jeweils durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
5. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »begleitende Lehrkräfte« durch die Wörter »Mentorinnen und Mentoren« ersetzt.
6. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort »Den« durch die Wörter »Die den« ersetzt.
7. In § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
8. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft des Seminars« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter »Ausbildungslehrkraft am Seminar« durch das Wort »Seminarlehrkraft« und in Satz 6 das Wort »First« durch das Wort »Frist« ersetzt und nach Satz 7 folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 entsprechende Anwendung.«
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »am Seminar« werden gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 3 nach dem Wort »Kirchenbehörde« die Wörter »oder des Sunnitischen Schulrats« und nach dem Wort »Kirchenvertreter« die Wörter »oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
11. In § 25 wird in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung« die Angabe », Rücktritt« eingefügt.
12. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
13. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
14. In § 28 Absatz 3 werden nach den Wörtern »Katholische Theologie/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
15. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 4 Absatz 7 RahmenVO-KM,« die Angabe »nach § 26 GPO I« eingefügt, nach der Angabe »1998« das Komma durch das Wort »oder« ersetzt und nach der Angabe »2003« die Wörter »oder nach § 26 GPO I« gestrichen.
16. In § 31 werden jeweils die Angabe »Februar 2020« durch die Angabe »Februar 2021« ersetzt und die Angabe »19. Februar« durch die Angabe »15. November« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBI. S. 634), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- a) das Wort »Zweite« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« und die Wörter »Werkrealschule, Hauptschule und Realschule« werden durch die Angabe »Sekundarstufe I« ersetzt.
- b) Die Klammer wird wie folgt gefasst:
»Sekundarstufen I – Lehramtsprüfungsordnung – Sek I PO 2014«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt und nach dem Wort »hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort »Fächern« das Wort »bestanden« eingefügt und nach dem Wort »hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens zum 31. März abschließen wird.« angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Im Falle eines Mangels an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern können durch das Kultusministerium auch Abschlüsse über eine Erste Staatsprüfung oder Masterabschlüsse für ein Lehramt der Sekundarstufe II, allgemein bildende Fächer, oder für das Lehramt an Gymnasien als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sofern diese den Vorgaben der Kultusministerkonferenz über die Rahmvereinbarung für die Ausbildung und Prüfung des

Lehramtstyps 4 vom 28. Februar 1997 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und zwei in der Stundentafel der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder der Gemeinschaftsschule vertretene Unterrichtsfächer studiert worden sind. Vor einer Entscheidung über die Zulassung kann eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation durchgeführt werden.«

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern »Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerlaubnis nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter »der Fächer und gegebenenfalls Fächerverbünde« durch die Wörter »der beiden Fächer« ersetzt und nach dem Wort »Prüfungsgegenstand« die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramts Sekundarstufe I nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (Rahmen-VO-KM) oder des Haupt- und eines der beiden Nebenfächer, für das sich die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Zulassung entscheiden müssen « eingefügt.
- bb) Im Satz 4 wird nach der Angabe »§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b« die Angabe »oder § 2 Absatz 3« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach § 5 Absatz 6 RahmenVO-KM kann nach bereits zum Zulassungszeitpunkt erfolgter Festlegung von zwei Ausbildungsfächern ein Tausch der Ausbildungsfächer bis zum Beginn der Ausbildung erfolgen, wenn hierdurch eine Fächerkombination entsteht, die Prüfungsgegenstand des lehramtsbezogenen Masterstudiums sein konnte.«
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Fach« die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums oder« eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Wer« die Wörter »innerhalb des lehramtsbezogenen Masterstudiums nach § 5 Absatz 11 Rahmen VO-KM oder« eingefügt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »Leitung des Seminars« durch das Wort »Seminarleitung« ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 10 Absatz 8 Satz 1 wird jeweils das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Seminarleiter« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »und die Mentorinnen und Mentoren« durch die Wörter »die Ausbildungsfächer an den Ausbildungsschulen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren)« ersetzt.
6. In § 9 und in § 13 a Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:
- »3. Veranstaltungen in der Vertiefung der Ausbildungsfächer und in Pädagogik,
4. Veranstaltungen in der Vertiefung überfachlicher Kompetenzbereich der Sekundarstufe I«
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.
- cc) In der neuen Nummer 6 wird das Wort »so wie« durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
- ee) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium bekannt gegeben.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräften« durch das Wort »Seminarlehrkräften« ersetzt und nach dem Wort »Ausbildungsfach« die Wörter »in der Regel« eingefügt und das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern »In einem« das Wort »anderen« eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
»Für den weiteren Entwurf soll die Darstellung auf der Grundlage der Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 6 erfolgen.«
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt.
- d) in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »begleitende Lehrkräfte« durch die Wörter »Mentorinnen und Mentoren« ersetzt
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
»Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen.«
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« und in Satz 4 das Wort »Mitgestalten« durch das Wort »mitgestalten« ersetzt.
9. § 13 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
10. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch die Wörter »Die den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern »Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen« das Wort », Sekundarstufe I,« eingefügt.
- b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
12. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft des Seminars« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft am Seminar« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 entsprechende Anwendung.«
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.
In Satz 6 werden die Wörter »welchen beiden Ausbildungsfächern« durch die Wörter »welchem Ausbildungsfach« ersetzt
- bb) Satz 9 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »am Seminar« werden gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Kirchenbehörde« die Wörter »oder des sunnitischen Schulrats« und nach dem Wort »Kirchenvertreter« die Wörter »oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 30 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.«
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
16. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
17. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe »33« durch die Angabe »28« ersetzt.
18. In § 25 werden in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung« das Wort », Rücktritt« eingefügt.
19. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Verstoßes entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
20. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern »Evangelische Theologie/Religionspädagogik« das Wort »oder« gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern »Katholische Theologie/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter »Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen« durch die Wörter »Schulen der Sekundarstufe I« ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden das Wort »mindestens« gestrichen und die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt. Das Wort »Zweite« wird durch die Wörter », den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Lernen« die Wörter »sowie fakultatives Ausbildungsfach« gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »bestanden« die Wörter »oder ein gleichgestelltes auf dieses Lehramt bezogenes Masterstudium erfolgreich absolviert« eingefügt und die Wörter »bestandener Zweiter« durch die Wörter »Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden« sowie die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt.

23. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort »Staatsprüfungen« die Wörter »beziehungsweise lehramtsbezogene Masterabschlüsse« eingefügt und das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« sowie die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen und jeweils nach dem Wort »Februar« die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« er-

setzt und die Angabe »II« in der Klammer jeweils gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 a und 3 b werden jeweils nach den Wörtern »abgeschlossen hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.

3. § 2 wird folgender Absatz angefügt:

»(6) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerlaubnis nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Prüfungsgegenstand« werden die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramtes Sonderpädagogik nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (Rahmen-VO-KM) oder« eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »nach« die Angabe »§ 7 Absatz 6 RahmenVO-KM,« eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »Leitung des Seminars« durch das Wort »Seminarleitung« ersetzt.

5. In § 6 werden die Wörter »Seminarleiterinnen und Seminarleiter« durch das Wort »Seminarleitung« und die Wörter »Leiterinnen und Leiter« durch das Wort »Leitung« ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 10 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Sonderpädagogik« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »und die Mentorinnen und Mentoren«

- durch die Wörter »die sonderpädagogischen Fachrichtungen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) ersetzt.
8. In § 9, in § 13 a Absatz 3 Satz 2 und in § 29 Absatz 1 wird jeweils das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
 9. In § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium bekannt gegeben.«
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräften« durch das Wort »Seminarlehrkräften« ersetzt und nach dem Wort »Fachrichtungen« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
 10. In § 13 Absatz 2 werden nach dem Wort »begleitende Lehrkräfte« die Wörter »Mentorinnen und Mentoren« eingefügt.
 11. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch die Wörter »Den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 12. § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
 13. In § 17 wird in Satz 1 nach der Überschrift das Wort »Zweite« gestrichen.
 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft des Seminars« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft am Seminar« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Im Übrigen findet § 25 Anwendung.«
 15. In § 21 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Kirchenbehörde« die Wörter »oder des sunnitischen Schulrats« und nach dem Wort »Kirchenvertreter« die Wörter »oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
 16. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort »zugleich« die Wörter »die tragenden« durch die Wörter »deren tragende« ersetzt und die Wörter »der Bewertung« gestrichen.
 17. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
 18. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Verstoßes entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
 19. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
 20. In § 28 Absatz 3 werden nach den Wörtern »Katholische Theologie/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
 21. In § 28 Absatz 6 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 22. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort »Staatsprüfungen« die Wörter »beziehungsweise lehramtsbezogene Masterabschlüsse« eingefügt und das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
 23. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen und es werden jeweils nach dem Wort »Februar« die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« und in Satz 2 die Wörter »den in § 31 Satz 2 genannten Vorschriften« durch die Wörter »der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Februar 2019« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II

Die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2015 (GBI. S. 918), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »Zweite« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 - b) In der Klammer wird jeweils die Angabe »II« gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Seminar« die Wörter »für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar)« eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern »gleichgestelltes auf das« die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt und es werden die

- Wörter »dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird oder« angefügt.
- b) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt und nach dem Wort »hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« eingefügt.
- c) Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
 »Entsprechendes gilt für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Jüdische Religionslehre. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Prüfungsfächer« die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramts Gymnasium nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) oder« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern »Erweiterungsprüfung nach« die Angabe »§ 6 Absatz 10 RahmenVO-KM oder« eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort »Masters« durch das Wort »Masterabschlusses« ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:
 »Die Seminarleitung leitet die gesamte Ausbildung.«
6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
7. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Seminarleiter« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.
8. In § 9, § 13 a Absatz 3 Satz 2 und in § 30 Absatz 1 wird jeweils das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
9. In § 10 Absatz 8 Satz 1 und in § 28 Absatz 6 wird jeweils das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »Veranstaltungen ergänzender Art« gestrichen und nach dem Wort »Ausbildungsziel« die Angabe »nach § 1« eingefügt und die Wörter »den Themen Schlüsselqualifikationen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Diagnosefähigkeit, Evaluation des eigenen Unterrichts und multikulturelle Kompetenz, digitale Medien, individuelle Förderung« durch die Wörter »überfachlichen Kompetenzen« und das Wort »ethische« durch das Wort »ethischen« ersetzt
- b) und folgender Satz 2 angefügt:
 »Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.«
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern »anderen Seminarlehrkräften gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
11. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch die Wörter »Die den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
12. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 »Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
- b) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern »Jüdischen Religionslehre/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamischen Religionslehre« eingefügt.
13. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
14. § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 »Im Übrigen findet § 25 Anwendung.«
15. In § 21 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »striktes« gestrichen.
16. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
17. In § 25 wird in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung« das Wort »Rücktritt« eingefügt.
18. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
19. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
20. In § 28 Absatz 6 und in § 29 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen und es werden jeweils nach dem Wort »Januar« die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« und in Satz 2 die Wörter »den Vorschriften der in § 32 Satz 2 genannten Verordnung« durch die Wörter »der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Februar 2019« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II

Die Prüfungsordnung berufliche Schulen II vom 3. November 2015 (GBL. S. 906), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBL. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »Zweite« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 - b) In der Klammer wird jeweils die Angabe »II« gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern »der Arbeit am« die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« eingefügt und das Wort »Seminar« in Klammern gesetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern »erfolgreich absolviert hat« die Wörter »oder einen der nachfolgenden Masterstudiengänge bis spätestens zum 31. März abschließen wird« angefügt sowie beim dritten Spiegelstrich nach dem Wort »Technikpädagogik« die Wörter »oder Ingenieurpädagogik« eingefügt und beim fünften Spiegelstrich jeweils die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern »Prüfung bestanden hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt und in Satz 2 werden nach den Wörtern »Ausbildung als Fachkraft in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Krankenpflege« die Wörter »oder eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar)« gestrichen.
4. In § 3 Absatz 2 Nummer 13 werden nach den Wörtern »einer Ausbildung als Fachkraft in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Krankenpflege« die Wörter »oder einer Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
5. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern »Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach« die Angabe »§ 4 Absatz 5 Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (oder« und nach den Wörtern »einem weiteren Fach« die Wörter »nach § 6 Absatz 10 RahmenVO-KM« eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

»Die Seminarleitung leitet die gesamte Ausbildung.«
7. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
8. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Regierungspräsident« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« werden die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt, nach dem Wort »Seminarleiter« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« werden die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt. Die Wörter »Studienreferendarinnen und der Studienreferendare« werden durch die Wörter »Studienreferendarin oder des Studienreferendars« ersetzt.
9. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wort »Studienreferendarinnen« wird das Wort »Die« vorangestellt.
 - b) Das Wort »Zweiten« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
10. In § 10 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter »dabei sind Lehrübungen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und Lehrvorführungen der Ausbilder eingeschlossen,« gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter »Veranstaltungen ergänzender Art« gestrichen und nach dem Wort »Ausbildungsziel« wird die Angabe »nach § 1« eingefügt.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.«
12. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern »dem Mentor gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.

13. In § 13 a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
14. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch das Wort »Die den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
15. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
 - Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern »Jüdischen Religionslehre/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamischen Religionslehre« eingefügt.
16. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
17. § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 Anwendung.«
18. In § 21 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »striktes« gestrichen.
19. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
20. In § 25 wird in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung das Wort », Rücktritt« eingefügt.
21. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
22. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
23. In § 28 Absatz 6 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
24. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort »Prüfung« werden die Wörter »oder einem gleichgestellten Masterabschluss« eingefügt.
 - Die Wörter »Lehramt an Gymnasien« werden durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt.
 - Das Wort »Zweiten« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
25. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort »Stoffverteilungsplans« durch das Wort »Themenverteilungsplans« ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

26. In § 31 Absatz 1 wird das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Januar« wird jeweils die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« und die Wörter »den Vorschriften der in § 33 Satz 2 genannten Verordnung« durch die Wörter »der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Februar 2019« ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. November 2020 DR. EISENMANN

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Pandemie- Prüfungsverordnung 2020/2021

Vom 4. November 2020

Es wird verordnet aufgrund von

- § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist,
- § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium, und
- § 34 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021

Die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 2. September 2020 (GBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

- In Artikel 4 § 1 werden die Wörter »im Kalenderjahr 2020« durch die Wörter »in den Kalenderjahren 2020 und 2021« ersetzt.
- In Artikel 5 § 1 werden nach der Angabe »27. April 2015 (GBl. S. 417)«, die Wörter »zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701)« eingefügt.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Nummer 1 wird die Angabe »5. November« durch die Angabe »15. November« ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 4 werden die Wörter »Absatz 2 und 3« durch die Wörter »Absätze 3 bis 5« ersetzt. Vor der Zahl »24« wird das Zeichen »§« eingefügt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter »Absatz 2 und 3« durch die Wörter »Absätze 3 bis 5« ersetzt.

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: »Erfolgte der Erstversuch nach § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung und ist eine Wiederholung in diesem Format durch Pandemie bedingte Einschränkungen nicht möglich, erfolgt die Wiederholung im alternativen Prüfungsformat nach § 5 Absätze 3 bis 5.«

d) § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Sofern in § 4 Absatz 2 nichts Anderes geregelt ist, finden unterrichtspraktische Prüfungen im alternativen Prüfungsformat nach den Absätzen 3 bis 5 statt.«

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Wörter »den Absätzen 3 bis 5« ersetzt.

Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»Das Landeslehrerprüfungsamt legt den Terminplan über die Durchführung des alternativen Prüfungsformats für alle angehenden Lehrkräfte fest. Das Landeslehrerprüfungsamt informiert darüber die Schulleitungen und die Seminare. Schulleitung oder Seminar informieren die angehende Lehrkraft über alle relevanten Punkte der Durchführung der Prüfung, insbesondere Datum, Besetzung des Prüfungsausschusses und Thema.«

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 wird das Wort »selbständigen« durch das Wort »eigenverantwortlichen« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. November 2020 DR. EISENMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 5. November 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 6. November 2020 in Kraft.

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)

Vom 6. November 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 959) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet nach Absatz 4 war oder noch ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAZ AT 29. September 2020 B2) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnah-

mefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die aus Grenzregionen gemäß Anlage 1

- a) für bis zu 24 Stunden einreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben oder
- b) einreisen und sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben,

2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden

- a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,

e) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung einreisen, oder

f) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Gerichtsverhandlung unerlässlich sind, insbesondere Kläger, Beklagter, Angeklagter, Sachverständiger und Zeuge, und dies durch die Ladung des Gerichts bescheinigt wird,

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),

c) die als Schülerinnen und Schüler eines Internats ihre Verwandten ersten oder zweiten Grades besuchen; hierbei gelten die Buchstaben a) und b) ohne wöchentliche Maßgabe oder

d) die durch das Land Baden-Württemberg zur Dienstausbildung in ein Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 entsandt sind und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Dienstausbildung dort aufhalten,

die zwingende Notwendigkeit, sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen, oder

4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Abgeordnete des Europäischen Parlaments für Baden-Württemberg oder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, die sich zwingend notwendig zur Ausübung ihres Mandats in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Land Baden-Württemberg einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und

die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden,
- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind ferner

1. Personen nach § 54 a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Halbsatz 1 dieser Nummer; die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraus-

setzungen nach Halbsatz 1 dieser Nummer zu überprüfen; die Halbsätze 1 bis 3 dieser Nummer gelten auch für Personen, die zum Zweck einer kürzeren Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg mit einem triftigen Grund einreisen; ein triftiger Grund liegt in der Regel vor, wenn unter besonderer Berücksichtigung infektiologischer Belange ein zwingend beruflicher und volkswirtschaftlich relevanter Grund vorliegt.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. Die Person nach den Absätzen 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.

(7) Sofern Bescheinigungen erforderlich sind, können diese in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. In allen anderen Fällen ist das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands glaubhaft zu machen.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Sym-

tome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie Buchstaben c bis f zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung mit unwahren Angaben ausstellt oder
5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne Testung vom 24. August 2020 (GBl. S. 676) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 6. November 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 6. November 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 5 der Verordnung am 8. November 2020 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2 Nummer 1)

Grenzregionen

Mandatsgebiet	Staat	Grenzregionen
Internationale Bodenseekonferenz	Österreich	Das Land Vorarlberg
	Fürstentum Liechtenstein	Das gesamte Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein
	Schweiz	Die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen
Oberheinkonferenz	Schweiz	Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura und Solothurn
	Frankreich	Die Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 9,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
